Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

bei der

philosophischen Facultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn,

eingereicht und mit den beigefügten Thesen verteidigt

am 1. August 1891, 12 Uhr

von

Sebald Schwarz,

aus Berlin.

OPPONENTEN:

August Franke.

Wilhelm Schmidt.

Wilhelm Scholten.

Kiel 1892,

Druck von H. Fiencke.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547419_0180

Meinem Bruder JAN

zum 8. März 1892.

Herrn Professor Moritz Ritter sage ich für die Anregung und Unterstützung dieser Arbeit meinen herzlichen Dank.

Die vorliegende Arbeit versucht die Anfänge des Städtewesens darzustellen, indem sie sich auf eine bestimmte Zeit: das 10. und 11. Jahrhundert, und auf ein bestimmtes Gebiet: die Elb- und Saale-Gegenden, beschränkt; im Verlauf der Untersuchung wird sich ergeben, dass beide, diese Zeit und dies Gebiet, in der Entwicklung des Städtewesens einen wichtigen Abschnitt bilden. Zuerst frage ich: Unterscheidet der Sprachgebrauch dieser Zeit mit Bewusstsein Städte von anderen Ansiedlungen? und welche Merkmale liegen diesem Unterschied zu Grunde? So finden wir den Begriff der Stadt. Die zweite Frage ist dann: Welche Stellung haben die so unterschiedenen Städte in der Verfassung dieser Zeit? So finden wir die Bedeutung der Stadt.

Kapitel I.
Der Begriff der Stadt.

§ 1. Die Namen der Ansiedelungen. Zeigt das 10. Jahrhundert in den verschiedenen Namen für menschliche Ansiedelungen bewusst unterschiedene Begriffe? diese Frage beantwortet auf Grund einer Untersuchung des Sprachgebrauchs in den Urkunden und bei den Geschichtschreibern Hellwig in einer Breslauer Dissertation: Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen 1875. Sein Ergebnis ist: In dem Sprachgebrauch des 10. Jahrhunderts werden vier Arten geselliger Ansiedelungen unterschieden: 1. Die Stadt, *civitas* oder *urbs* genannt, d. h. »ein auf ganz bestimmte Weise, (nämlich durch Steinmauer und Graben) befestigter grösserer bewohnter Ort.« Markt, Münze und Zoll gehören nicht zum Wesen der Stadt, denn eine Anzahl Orte werden Städte genannt, ehe diese Regalien in ihnen ausgeübt werden, und

umgekehrt finden sich öfter Märkte in Orten, die nicht Städte sind. 2. Das *castellum*, d. h. eine kleinere Befestigung, die auch als besonderer Bestandteil einer Stadt vorkommen kann. 3. Das *oppidum* oder die *villa*, d. h. ein unbefestigtes Dorf. 4. Das *burgwardium*, d. h. ein offenes Gebiet um die Stadt herum, in welchem bewohnte Flecken, *villae*, liegen. Eine Aufzählung der überlieferten Nachrichten über die deutschen Städte, nach Kaisern geordnet, lässt H. am Schluss folgen. Als Ergänzung zu dieser Arbeit giebt H. ein schematisches Verzeichnis der Städte der ottonischen Zeit nach ihrer Lage und ihrem ersten Vorkommen als *civitas* oder *urbs* im Programm des Göttinger Gymnasiums von 1882: Handel und Gewerbe der deutschen Städte in der sächsischen Kaiserzeit. Danach ist die Zahl der Städte in dem nordöstlichen Deutschland auffallend gross; von 206 Orten, die in jener Zeit in ganz Deutschland als Städte genannt werden, liegen 63 in Sachsen und Thüringen, 86 im Colonialland rechts von Saale und Elbe.

Für das 11. Jahrhundert setzte Hellwigs erste Arbeit fort Damas in seiner Breslauer Dissertation von 1879: Beiträge zur Geschichte der deutschen Städte zur Zeit der fränkischen Kaiser; er gewinnt im ganzen gleiche Verhältnisse, auch für diese Zeit.

Weil ich mir Hellwigs Ergebnisse nicht durchweg anzueignen vermag, nehme ich die Untersuchung noch einmal da auf, wo er sie begonnen hat; und zwar untersuche ich, da man m. E. von dem Sprachgebrauch eines einzelnen, umfangreichen und einheitlichen Literaturdenkmals ausgehen muss, zuerst den Sprachgebrauch des gerade für die Elb- und Saale-Gegenden lehrreichsten Schriftstellers der sächsischen Zeit, Thietmars von Merseburg.

Wenn man die Bezeichnungen zusammenstellt, die Thietmar den von ihm erwähnten Ortschaften giebt, so lassen sie sich in zwei Reihen anordnen: während die Bezeichnungen, die derselben Reihe angehören, ohne Unterschied durch einander gebraucht werden, sind diese Reihen von einander so scharf getrennt, dass dieselbe Ortschaft immer nur durch Ausdrücke derselben Reihe bezeichnet wird; und zwar ist diese Trennung an zu viel Beispielen und zu ausnahmslos durchgeführt, als dass sie auf Zufall beruhen könnte. [1])

Für die eine geschlossene Gruppe von Ortschaften werden die Bezeichnungen *urbs castellum civitas* ohne Unterschied gebraucht;

ein Beispiel, wo sie alle drei für denselben Ort vorkommen, giebt uns die Erzählung der Einnahme von Kreussen. *Th. V 34—35 (21).* [2]) Auch *arx* wird als Synonymon in diese Reihe gehören; doch kommt es nur zweimal vereinzelt vor. [3])

Die zweite Gruppe von Orten wird als *villa* oder *oppidum* bezeichnet; dass diese Worte synonym sind, zeigt z. B. ihre abwechselnde Verwendung für Görschen in einem Capitel. *IV 73 (49).*

Diese beiden Gruppen von Namen umfassen zusammen alle grösseren Ansiedelungen; daher genügt es Thietmar aus jeder Gruppe einen Namen zu nennen, wo er die Verwüstung aller Ortschaften eines Landes in den Ausdruck zusammenfasst: *desolatis urbibus ac villis III 19 (11).*

Auch die anderen Schriftsteller unsererer Zeit und Gegend zeigen diese zwei Reihen von Ortsbezeichnungen; Widukind [4]), die Quedlinburger und Hildesheimer Annalen, die Lebensbeschreibung Bernwards und die beiden der Mathilde weichen kaum von Thietmars Sprachgebrauch ab. Zu bemerken ist nur, dass Widukind eine Vorliebe für das Wort *urbs* hat, und als Synonymon von *villa* und *oppidum* noch *vicus* in den Quedlinburger Annalen und dem Leben Bernwards vorkommt.

Drei Arten der Niederlassung trennt dann zuerst Adam von Bremen: für die erste hat er die Synonyma *civitas urbs oppidum,* die zweite Art bezeichnet er durch *castellum,* die dritte durch *vicus.*

Dieselbe Unterscheidung wie bei den Schriftstellern finden wir auch in den Urkunden unserer Zeit und Gegend: [5]) Für eine erste Gruppe von Ortschaften werden *urbs civitas* [6]) *castrum* [7]) *castellum* [8]) *municipium* [9]) synonym gebraucht; für eine zweite davon unterschiedene Gruppe ist am häufigsten die Bezeichnung *villa,* daneben kommen vor *villula* [10]) *oppidum.* [11])

Die deutschen Ausdrücke, die jenen zwei Gruppen lateinischer Bezeichnungen zu Grunde liegen, hat Waitz (Jahrbücher Heinrichs I., Excurs 10) als *Burg* für die erste, als *Dorf* für die zweite festgestellt. Ich füge nur hinzu, dass auch die Stellen, wo unsere Schriftsteller und Urkunden Ortsnamen ins lateinische übersetzen, diesen Gebrauch von Burg [12]) und Dorf [13]) zeigen. Im Verlauf dieser Arbeit sollen dagegen, in Anlehnung an den heutigen Sprachgebrauch, die Ausdrücke Stadt und Dorf gebraucht werden; Burg hat heute eine zu enge Bedeutung.

§ 2. Die unterscheidenden Merkmale der Stadt. Wenn es also feststeht, dass der Sprachgebrauch des 10. und 11. Jahrhunderts in den Elb- und Saale-Gegenden eine Reihe von Orten als Städte aus der Menge der Ortschaften ausschied, ist die nächste Frage: Auf welche Merkmale dieser Städte gründen die Zeitgenossen ihre Unterscheidung? Es müssen dies Merkmale sein, die allen Städten, und die nicht den Dörfern zukommen.

1. Eines dieser wesentlichen Merkmale der Stadt erkennt man gleich aus der Vorstellung, die Thietmar mit dem Wort: Erbauung einer Stadt, verbindet. Heinrich I., so schreibt er, befahl *urbem Liubusuam aedificare et confirmare;* in 14 Tagen wird der Befehl ausgeführt, indem Befestigungswerke angelegt und Truppen eingelagert werden. Letzteres wird durch *urbem confirmare* wiedergegeben; *urbem aedificare* bedeutet also offenbar: eine Ortschaft befestigen. Für die synonyme Wendung *urbem construere* lässt sich dieselbe Bedeutung aus einer Urkunde nachweisen. Im J. 965 nämlich verleiht Otto I. der Magdeburger Kirche für die Stadt Magdeburg das *opus construendae urbis a circummanentibus incolis debitum. (M. G. D. No. 300).* Da Magdeburg schon lange vorher, schon zur Zeit Karls des Grossen, bestand, kann mit Erbauung der Stadt nicht die Erbauung der Wohnhäuser gemeint sein; auch hier giebt der Ausdruck vielmehr die Befestigung der Stadt wieder. [14])

Wenn die Befestigung eines Ortes als »Erbauung der Stadt« bezeichnet werden kann, [15]) dürfen wir vermuten, dass diese Befestigung es eben ist, was den Ort zur Stadt macht, und in ihr also ein unterscheidendes Merkmal der Stadt sehen. Diese Vorstellung vom Wesen der Stadt finden wir denn auch in den Geschichtswerken und Urkunden des ganzen 10. und 11. Jahrhunderts. Als einzelnes Beispiel dafür nenne ich die Stelle bei Adam von Bremen, wo er von einer Insel, die von Felsblöcken mauerartig umgeben ist, sagt: sie sei »nach Art einer Stadt« [16]) dadurch gesichert; und im allgemeinen weise ich auf den Zusammenhang hin, in dem die Städte von den Geschichtschreibern genannt werden: als Zuflucht vor den Feinden, als belagert, erobert erscheinen sie. In diesem Sinne auch bezeichnet Thietmar als

Zweck von Heinrichs I. Städtebauten die Sicherheit des Reiches, die *salus regni*. *I 18 (10)*.

Um diese Vermutung, dass die Befestigung ein unterscheidendes Merkmal der Stadt sei, zu prüfen, müssten wir untersuchen, ob sie allen Städten, und nur den Städten, im Gegensatz zu den Dörfern, zukommt. Für jede einzelne Stadt und jedes einzelne Dorf können wir das aus unserm geringen Material nicht thun; doch ergiebt wenigstens die Probe durch Umkehrung, dass keine Stadt als unbefestigt, kein Dorf als befestigt nachzuweisen ist.

Noch genauer als es hier geschieht, will Hellwig das Merkmal der Befestigung bestimmen, indem er nachzuweisen sucht, dass die Anlage von steinernen Mauern damals aufkam, und ein wesentliches Merkmal der städtischen Befestigung wurde. Hiergegen ist indes einzuwenden, dass die Steinmauern von Thietmar für Merseburg als Bauten besonderer Art hervorgehoben werden; und dass andererseits der in 14 Tagen vollendete Bau von Lebuse eher an eine Lehmmauer und Pallisaden denken lässt.

Was nun die Gestalt dieser Befestigungswerke angeht, so dürfen wir die Ringmauer um die Niederlassung, wie sie z. B. die angezogene Stelle Adams von Bremen im Auge hat, nicht als die einzige Form der Befestigung ansehen. Denn wenn wir gelegentlich unter einem Gesamtnamen eine *villa* und eine *civitas* unterschieden sehen, so müssen wir uns in solchen Fällen die Stadt in eine offene Ansiedelung und eine schützende Burg geschieden denken. [17]) Als Regel indes wird allerdings die Ringmauer oder doch eine umschliessende Befestigung anzunehmen sein. Umschlossen von ihrer Befestigung z. B. muss die *urbs Liubusua* gewesen sein, da sie zur ausreichenden Verteidigung 3000 Mann braucht. *Th. VII 20 (VI 48)*.

Erweitert wurde die durch eine Ringmauer befestigte Stadt oft dadurch, dass sich ausserhalb des Mauerringes hinterher neue Wohnungen erhoben. So entstand schliesslich eine Vorstadt, die von der Stadt wohl als »Dorf« [18]) unterschieden wird, oder zu den Unterscheidungen der Stadt in und vor den Mauern, [19]) der Ober- und Unterstadt, [20]) der Alt- und Neustadt [21]) führt. Vielfach wird auch diese neue Ortschaft wieder ummauert, und bildet dann mit der Altstadt zusammen einen weiteren Verteidigungs

bezirk. So ist es 984 in Meissen, wo das *suburbium* in bedeutender Ausdehnung und von Mauern umgeben sich bis an die Triebsche erstreckte. [22])

Selbst vor diesen Neustädten bauten sich in rasch wachsenden Städten abermals Menschen an, wie wir an dem Beispiel von Merseburg erkennen. In Thietmars Zeit finden wir hier 1. eine *Antiqua civitas*, die sicher mehr als etwa ein Schloss war; denn ihr Gebiet gehörte zu Anfang des 10. Jahrhunderts mehreren Besitzern, unter denen Heinrichs I. Schwiegervater Erwin der grösste war. 2. Eine Neustadt, deren Existenz wir eben aus dem Namen der »Altstadt« entnehmen müssen. 3. Wohnungen, welche 1004 als *curtilia negotiatorum extra urbem*, d. h. ausser der als *urbs M.* zusammengefassten Alt- und Neustadt in einer Urkunde Heinrichs II. für das Bistum Merseburg genannt werden. *(St. 1373)*.

2. Neben der bisher besprochenen Bedeutung als befestigte Ortschaft finden wir nun aber das Wort *urbs* noch in einem andern Zusammenhang, der auf ein anderes unterscheidendes Merkmal der Stadt führt.

Bei der Aufteilung des Merseburger Bistums i. J. 981 nämlich wird der Anteil, der auf das Erzbistum Magdeburg entfällt, von Thietmar als *novem urbes* bezeichnet *Th. III 16 (9)*; ebenso nennt er den südlichen Teil dieses Gebietes, der 1015 an Merseburg zurückkommt, *parochia super quattuor urbes. Th. VIII 24 (VII 16)*. Da durch diesen Ausdruck ein bedeutender Teil einer Diözese, also eine grössere Landfläche, bezeichnet wird, kann mit *urbes* hier nicht eine Anzahl isolierter Mauerringe gemeint sein; sie müssen vielmehr die weitere Bedeutung von Landbezirken haben, die aneinanderstossend zusammen ein grösseres Gebiet bilden. Bestätigt wird diese Ansicht durch die Urkunde Ottos I. v. J. 965, welche Magdeburgs Zehntgebiet im Gau Morzane durch Nennung einer Anzahl *urbes* feststellt *(M. G. D. No. 303)*. Denn dies Gebiet wird in der Vorurkunde, welche durch No. 303 bestätigt werden soll *(M. G. D. No. 105*, v. J. 948,) als *civitates et villae ad has civitates pertinentes* bezeichnet.

Um diese Landbezirke kennen zu lernen, fassen wir eine der von Thietmar genannten *urbes* näher ins Auge, nämlich Wurzen. Aus der Bezeichnung ergiebt sich unmittelbar, dass dieses Gebiet zu der Stadt Wurzen in Beziehung steht, denn nach

ihr wird es benannt. Ein Gau kann es nicht sein, denn alle neun *urbes* zusammen entsprechen erst dem Gau Susali und dem nördlichen Chutizi; auch eine Grafschaft kann es nicht sein, denn diese werden im zehnten Jahrhundert ausschliesslich nach ihrem Inhaber bezeichnet. Wiederum finden wir einen nach der Stadt Wurzen benannten Landbezirk in der Urkunde Ottos I. v. J. 961, durch die der Magdeburger Kirche der Zehnte in einer Reihe von Gebieten verliehen wird, und unter diesen in einer *regio Neletice*, die durch den Zusatz *ubi est Vurcine civitas* von einem anderen *Neletice in qua est civitas quae Givicansten nuncupatur* unterschieden werden soll. *(M. G. D. No 231)*. Auch diese *regio* ist kein Gau, denn Wurzen liegt im Gau Susali, dem ebenfalls die von Neletice unterschiedene *regio Quezizi in qua inest Ilburg civitas* (Eilenburg) derselben Urkunde angehört; auch sie ist aus dem oben angeführten Grunde keine Grafschaft. Das dritte Mal finden wir diesen nach Wurzen genannten Bezirk bei der Grenzberichtigung zwischen den Bistümern Merseburg und Meissen im Jahre 1017; hier heisst er das Burgward Wurzen. *Th. VIII 52 (VII 37)*.

An einem einzelnen Beispiel ist hiermit ein Verhältnis festgestellt, das sich durch zahlreiche verwandte Fälle belegen lässt: nämlich, dass es Landbezirke giebt, die von den Grafschaften und Gauen verschieden sind, und die mit ihrem Gattungsnamen Burgwarde, im einzelnen nach einer in ihnen gelegenen Stadt heissen.

Wenn nun diese Burgwarde, wie wir es eben sahen, als Städte, *urbes*, bezeichnet werden, so beruht diese Bezeichnung auf einem *pars pro toto*; und dies ist nur möglich, wenn ein enges Verhältnis zwischen den beiden Begriffen des Burgwards und der Stadt besteht. Wir dürfen daher fragen, ob das Verhältnis so eng sei, dass die beiden Begriffe Correlate bilden; für unsere Untersuchung nach dem Stadtbegriff des 10ten Jahrhnnderts formuliert sich diese Frage dahin: Ist es ein unterscheidendes Merkmal der Stadt, dass ein Burgward zu ihr gehört; d. h. gehört nie zu einem Dorf ein Burgward, und gehört zu jeder Stadt eines?

Die erste dieser beiden Fragen ist dahin zu beantworten, dass keiner der Orte, nach denen ein Burgward benannt ist, als

Dorf vorkommt: wenn diese Orte überhaupt mit einem Zusatz versehen werden, ist es vielmehr immer einer der Ausdrücke für die Stadt.[23])

Dass ferner zu jeder Stadt ein Burgward gehöre, lässt sich nicht im einzelnen und direct beweisen; wir müssen es also indirect aus allgemeinen Erwägungen abzuleiten versuchen.

Da jedes Burgward nach einer Ortschaft benannt ist und zwar, soweit es sich nachweisen lässt, immer nach einer Stadt, muss jedes Burgward mindestens e i n e Stadt besitzen. Nun nennen ferner unsere Urkunden nie eine andere Stadt als die namengebende des Burgwards ausdrücklich als in ihr gelegen; und soweit ich den Umfang der Burgwarde feststellen konnte, fand ich auch thatsächlich von keiner Stadt, dass sie in einem Gebiet lag, das ich mit Sicherheit dem Burgward einer andern Stadt zusprechen musste.[24]) Daher ist der Schluss berechtigt, dass kein Burgward mehr als eine Stadt enthält. Wenn jedes Burgward mindestens eine Stadt und kein Burgward mehr als eine Stadt hat, besitzt jedes Burgward eine Stadt: eben die, nach der es heisst.

Im folgenden § wird sich nun ergeben, dass die Burgwarde eine durchgehende Landeseinteilung sind, dass also (natürlich in dem hernach genauer zu bestimmenden Verbreitungsgebiet der Burgwarde) kein Raum für einen Ort ist, der nicht in irgend einem Burgward läge. Damit liegt jede Stadt in einem Burgward, und da jedes Burgward nur eine Stadt hat, gehört zu jeder Stadt ein Burgward.[25])

Da dieses durch Schlüsse gefundene Resultat der Prüfung an den Thatsachen bedarf, soll im folgenden festgestellt werden, in welchem Verhältnis die Zahl der bekannten Städte zu der der bekannten Burgwarde steht.

Um den Satz, dass zu jeder Stadt ein Burgward gehöre, zu prüfen, fassen wir zunächst einige Gebiete ins Auge, aus denen uns die Gesamtzahl der Städte überliefert ist. Von jenen 9 *urbes*, die nach Thietmar zur Magdeburger Diözese geschlagen wurden, sind 6 als Burgwarde belegt, eine siebente als *pagus* (unten wird nachgewiesen werden, dass *pagus* oft für Burgward gebraucht wird);[34]) nur für Düben und das überhaupt nicht sicher festzustellende Geserisca lässt sich kein Burgward nach-

weisen. Die Gesamtzahl der Städte kennen wir ferner für den Gau Nizizi aus einer Urkunde Heinrichs II v. J. 1004 *(St. 1396)*; von den 17 Städten, die diese Urkunde nennt, sind 8[26]) als Burgwarde, eine als *pagus* (Prettin) zu belegen. — Die beiden eben betrachteten Gebiete gehören dem Colonialland e rechts von Elbe und Saale an; stellen wir nunmehr für dies ganze Gebiet das Zahlenverhältnis zwischen den bekannten Städten und Burgwarden fest, so erhalten wir ein ähnliches Ergebnis: von 95 Orten, die im 10ten und 11ten Jahrhundert als Städte genannt werden, kommen 51 als Burgwarde vor. Da viele dieser Namen überhaupt nur einmal genannt werden, scheint mir dies Ergebnis für unsere Behauptung, dass zu jeder Stadt ein Burgward gehöre, nicht ungünstig.

Etwas weniger günstig dafür ist das Zahlenverhältnis zwischen Burgwarden und Städten in dem Teil des sächsisch-thüringischen Stammlandes links von Elbe und Saale, wo überhaupt Burgwarde vorkommen. Das Gesamtergebnis ist auf 47 Städte 16 Burgwarde; in dem Einzelgebiet, für das die Gesamtzahl der Städte im Jahre 979 bekannt ist (durch die Urkunde Ottos II in *M. G. D. No. 191*), dem Friesenfeld und Hassegau, erscheinen von 18 Städten sogar nur 2 als Burgwarde,[27]) eine als *pagus* (Helfta).

Auch die Behauptung, dass in jedem Burgward eine Stadt liege, können wir ziffernmässig prüfen. Es stehen nämlich im Colonialland jenen 51 Burgwarden, für die im 10ten und 11ten Jahrhundert Städte belegt sind, 55 Burgwarde gegenüber, deren Hauptort sich nicht in dieser Zeit[28]) als Stadt nachweisen lässt; doch werden nur 25 von diesen 55 Burgwarden im 10ten und 11ten Jahrhundert genannt, sodass die Möglichkeit bleibt, dass ein Teil der andern 30 erst später gebildet oder nur uneigentlich als Burgward benannt[43]) sei. — Im thüringisch-sächsischen Stammland kommen nur im 12ten und 13ten Jahrhundert 3 Burgwarde vor, deren Hauptort nicht im 10ten und 11ten Jahrhundert als Stadt nachzuweisen ist.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so sind es zwei unterscheidende Merkmale, die im 10ten und 11ten Jahrhundert für die Elb- und Saale-Gegenden den Begriff

der Stadt bestimmen: Diese Stadt ist befestigt und sie ist der Mittelpunkt eines Burgwards.

§ 3. Die Landeseinteilung der Burgwarde.

Aus der eben gefundenen Definition der Stadt ergiebt sich eine so enge Verbindung der Burgwarde und Städte, dass wir die Untersuchung über die Städte nicht fortführen können, ohne auf den Charakter dieser Landbezirke näher einzugehen. Insbesondere handelt es sich um die Frage, ob diese Burgwarde wirklich eine durchgehende Landeseinteilung bilden, und, wenn dies der Fall ist, wie sie sich in die sonstige politische und die natürliche Einteilung des Landes einordnen.

1) Um die Quellenzeugnisse über die Burgwarde richtig aufzufassen, müssen wir vorab die mehr oder weniger bestimmten Benennungen dieser Landbezirke kennen lernen.

Von diesen Benennungen überträgt eine erste Gruppe die Bezeichnung »Stadt« auf den umgebenden Landbezirk. Einige Beispiele für diesen Gebrauch fanden wir schon auf Seite 6 f.; hier sei nur noch erwähnt, dass mit Vorliebe das Wort *urbs* in diesem Sinne gebraucht wird; das einzige mir bekannte Beispiel, dass *civitas* das Burgward bedeutet, ist die Wendung in einer Urkunde Heinrichs II v. J. 1004: *partem parochiae et decimationem civitatum Tr. et T. (St. 1374)*. Daneben kommt *municipium* vor,[29]) für das wir auf Seite 4 die Bedeutung »Stadt« feststellten.

Eine zweite Gruppe von Benennungen hat für das Burgward ein besonderes Wort, das bald den Umkreis im Gegensatz zur Stadt meint,[30]) bald Stadt und Umkreis zusammenfasst.[31]) In diese Gruppe fällt der Hauptname,[31]) dessen deutsche Form *der* oder *daz burcwart*, dessen Latinisierung *burgwardus burgwardum burgwardius burgwardium* lautet, neben einer Reihe dialektisch und orthographisch abweichender Formen; die von Neueren beliebte Bildung »die Burgwarte« oder »Burgwardie« hat keinen Anhalt in den älteren Urkunden, da erst 1278 eine *burgwerda* erscheint. (Irisander, Sammlung zur naumburgischen Geschichte. S. 91). Daneben finden wir eine Anzahl lateinischer Ausdrücke, welche das Burgward bald einfach als Zubehör der Stadt,[33]) bald als Stadtgebiet oder Gebiet schlechthin[34]) bezeichnen.

2. Was nun die Frage angeht, ob die Burgwarde eine durchgehende Landeseinteilung bilden,[35]) so lässt es

sich allerdings von einzelnen Burgwarden beweisen, dass sie aneinander stiessen. Dass z. B. die Burgwarde Gosne (Sachsenburg a. d. Zschopau) und Döbeln sich unmittelbar an Mochau anschlossen, ist in den Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins *(IV 399)* nachgewiesen; ebenso ergiebt sich aus der Lage der Dörfer, die im Jahre 1105 als zum Burgward Groitzsch gehörig bezeichnet werden *(Cod. Sax. reg. I 2, p. 7)*, dass dies Burgward sich über die Hälfte des Weges bis zum nächsten bekannten Burgward, Colditz erstreckte. Um diesen Einzelnachweis für alle Burgwarde durchzuführen, sind jedoch von zu wenig Burgwarden die Grenzen genau bekannt. [36])

Beobachten wir dagegen im allgemeinen den Zusammenhang, in dem die Burgwarde in den Quellen vorkommen, so finden wir sie zunächst häufig genannt, um den Umfang kirchlicher Gebiete zu bestimmen; [37]) hierbei müssen sie doch aneinander stossen, um ein geschlossenes Gebiet darzustellen. Ferner werden die Burgwarde oft neben den Grafschaften und Gauen angeführt, um die Lage von Ortschaften anzugeben: da ist doch wohl anzunehmen, dass sie wie die Grafschaften und Gaue das Land als ein geschlossenes Netz bedecken. [38])

Schliessen wir aus dieser zweifachen Verwendung der Burgwarde, dass sie eine durchgehende Landeseinteilung bilden, so wird dieser Schluss auch durch das Bild bestätigt, das wir uns von der Verteilung der Burgwarde machen können. Verfolgen wir nämlich die im nächsten § gegebene Aufzählung der Burgwarde auf der Karte, so finden wir sie regelmässig über das Land verteilt; nur liegen in den weniger cultivierten Gegenden an der Ost- und Süd-Grenze des Gebietes, in dem die Burgwarde vorkommen, die Städte weniger dicht und sind daher die dazu gehörigen Burgwarde grösser, als an der Saale und Elbe selbst. So erstreckt sich z. B. das Burgward von Mochau mindestens 40 *Km.* nach Süden von der Stadt aus, wie die Abgrenzung von 800 im Jahre 1162 durch Friedrich I. an Kloster Altenzelle geschenkten *Mansi* in diesem Burgward *(St. 3929)* durch das Landding zu Colmen i. J. 1185 *(Cod. Sax. reg. I 2, p. 351)* ergiebt.

3. Bilden die Burgwarde demnach eine durchgehende Landeseinteilung, so ergiebt sich die weitere Frage, in welchem Ver-

hältnis sie zu der sonst bekannten Einteilung des Landes, den Gauen und Grafschaften, stehn.

Um dies Verhältnis zu bestimmen, gehn wir von jenen schon erwähnten Urkunden aus, die uns die Gesamtzahl der Städte eines Gaues angeben: jener Urkunde Heinrichs II. v. J. 1004, nach der der Gau Nizizi 17 Städte zählt *(St. 1396)*, und jener Ottos II. v. J. 979, nach der 18 Städte im Hassegau und Friesenfeld liegen. *(M. G. D. No. 191)*. Unmittelbar ergeben diese Urkunden, dass die Burgwarde kleiner als diese Gaue sind, und, da ein Gau gewöhnlich 2 bis 3 Grafschaften zählt, auch dass sie kleiner als eine Grafschaft sind. Dies Grössenverhältnis der Burgwarde zu den Gauen und Grafschaften lässt sich für das ganze Verbreitungsgebiet der Burgwarde feststellen: die 200 Städte und Burgwarde dieses Gebietes zerfallen auf etwa 30 Gaue, und, da ein Gau meist 2 bis 3 Grafschaften hat, und in einem Teil dieser Gaue die Grafschaftsverfassung nicht eingeführt ist, auf etwa 50 Grafschaften.

Als eine Unterabteilung der Gaue und Grafschaften dürfen wir die Burgwarde bezeichnen, wenn ihre Grenzen sich nicht mit denen der Gaue und Grafschaften schneiden, sondern, soweit sie nicht innerhalb derselben verlaufen, mit ihnen zusammenfallen. Obgleich nun von zu wenig Burgwarden die Grenzen bekannt sind, um dies nachweisen zu können, dürfen wir es doch aus der oben erwähnten Verwendung der Burgwarde, um mit Gauen und Grafschaften zusammen die Lage von Ortschaften zu bestimmen, vermuten. Soweit ich die Gaugrenzen und die Burgwardgrenzen auf der Karte vergleichen konnte, fand ich denn auch nur ein Beispiel, dass die Gaugrenze durch ein Burgward hindurchlief. [39])

4. Wie die Burgwarde also wahrscheinlich in die politische Landeseinteilung der Gaue und Grafschaften hineinpassen, so sind sie auch planvoll nach den natürlichen Verhältnissen des Landes angeordnet.

Für den Gau Morzane hat Winter (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg IV und V) bemerkt, dass die Burgwarde in drei nord-südlichen Reihen an den Flüsschen des Gaues entlang liegen, und die hernach folgende Statistik der Burgwarde ergiebt, dass die Burgwarde überhaupt reihenweise nach

dem Flusssystem angeordnet sind, indem immer auf eine Reihe von Burgwarden an einem der Hauptflüsse, der Saale, Mulde, Elbe, Spree und Havel, eine parallele Reihe zwischen ihm und dem nächsten Hauptflusse folgt.

Hierbei liegt die Stadt fast immer an einem Fluss oder Bach, während das Burgward sich dann meist ringsum, also an beiden Seiten des Flusses, ausdehnt.[40]) Indes an der Grenze zwischen dem Colonialland und dem Stammland, an der Saale und Elbe, scheinen die Burgwarde nur auf einer Seite des Flusses zu liegen.[41])

§ 4. Die Verbreitung der Burgwarde. Wenn die Untersuchung sich auf eine bestimmte Gegend: die Elb- und Saale-Gegenden, und auf eine bestimmte Zeit: das 10. und 11. Jahrhundert, beschränkt hat, so muss diese Beschränkung noch gerechtfertigt und zugleich genauer bestimmt werden. Um nun das räumliche und zeitliche Gebiet festzustellen, in dem der vorhin definierte Stadtbegriff Geltung hat, gehn wir von einer Statistik der Städte aus; und zwar wird diese Statistik, weil die Begriffe der Stadt und des Burgwards Correlate sind, auch die Burgwarde umfassen müssen.

Bei dieser Statistik trenne ich von vornherein das sächsisch-thüringische Stammland von dem Colonialland jenseits der Saale und Elbe. Ein * vor einem Namen bedeutet, dass der Ort als Stadt im 10. und 11. Jahrhundert erwähnt wird; die Jahreszahlen hinter dem Namen bedeutet die Nennung als Burgward.

I. Das Stammland. In ihm ist das nördlichste nachweisbare Burgward Plato an der Jeeze 1179, wenn Spruner-Menkes Deutung von *Plottim in provincia Choime (St. 4284)* richtig ist; andere sehen hierin Kyritz in der Prignitz (v. Mülverstedt, Magdeburger Regesten I 1594) oder Plau an der Elde (Hellwig, Göttinger Programm von 1882).

1. Eine Reihe von Burgwarden zieht sich dann am linken Ufer von Elbe und Saale hinauf: *Werben, Osterburg (1197), *Walsleben, *Arneburg (1025, 1197), *Tangermünde (1197), *Wolmirstedt, *Magdeburg (961, 973), *Frohse (961, 1025), *Barby (961, 999), *Calbe (961, 1197), *München-Nienburg (1239=1265), *Alsleben, *Lettin nord-westlich Halle, *Holleben süd-westlich Halle, (1090), *Merseburg (*Thietmar*, 1028, 1042,

1066, 1090), *Burg-Werben, *Goseck, *Gross-Jena, *Sulza an der Ilm (1046), *Dornburg bei Jena. [42])

2. Eine zweite Reihe zieht sich an kleinen Flüsschen etwa einen halben Grad westlicher entlang: *Haldesleben (984), *Wanzleben (984) *Germersleben, *Egeln, *Unseburg (984); die sich zunächst nach Süden anschliessenden Städte liegen alle noch etwas westlicher: *Huysburg, *Wester-Gröningen, *Halberstadt, *Quedlinburg, *Gernrode, Harzgerode (1239=1265). [43]) Südlich der Wipper doppelt sich diese Reihe: *Helfta (1088 *pagus),* *Bornstedt, *Seeburg, *Schraplau, *Kukenburg bei Schraplau, *Querfurt, *Witzenburg, *Mücheln, *Scheidungen, *Bibra; und mehr westlich, an Harzgerode anschliessend: *Körbesburg, *Baier-Naumburg, [44]) *Wallhausen (1028), *Allstedt, *Ried an der Unstrut (999), *Wiehe, *Beichlingen.

3. Weiter nach Westen finden wir keine Spur von Burgwarden, ausser dem ums Jahr 1000 ganz sicher bezeugten Burgward *Dalheim (südöstlich Hildesheim), in dem Lutter am Barenberg damals genannt wird. *(Vita Meinwerci M. G. SS. XI 109, 2).*

II. Das Colonialland rechts von Saale und Elbe. Von Sulza geht die Süd-Grenze des Burgwardgebietes unter 59°, 45° bis 51° n. Br. nach Osten, erreicht den südlichsten bekannten Punkt in der Südspitze des 1162 zum Burgward Mochau gerechneten Gebietes, in Langenau südlich Freiberg an der Striegnitzquelle; dann wendet sie sich etwas nach Norden, bis zur Südostspitze, Dolgowitz zwischen Löbau und Reichenbach. In dem Lande nördlich der eben beschriebenen Linie ziehen sich die Burgwarde in mehreren Reihen nordwestlicher Richtung hin.

1. An der Saale. *Stöben, *Naumburg, Schönburg (1278, 1301, 1313), *Treben an der Rippachmündung (991, 1041, 1062, 1108), Keuschberg (993, 1012, 1197), *Radewell, *Dobrogora (die alte Burg von Halle), *Giebichenstein (1182), *Wettin (1156), *Rotenburg (961, 970), *Trebnitz, *Bernburg, *Grimschleben (1216), *Rosenburg an der Saalemündung.

2. Zwischen Saale und Mulde: Zuerst eine Doppelreihe: Langenberg (1060), *Krossen (1451), Kaina (1069), *Zeitz, *Teuchern (1042; *territorium* 1042, *suburbana* 1068), Mölsen (1090), Döbitzschen *(Thietmar),* [45]) und etwas östlicher: *Altenburg,

*Kohren, Groitzsch (1105), *Zwenkau, *Mägdeborn, Schköhlen bei Lützen (993, 1031, 1097, *Chronicon episcoporum Merseburgensium*), Zweim (1090), *Leipzig, Taucha (1004, 1046), *Schkeuditz (1090), Brehna (1156), *Zörbig (*Thietmar* und 1156); etwas westlich von den beiden letzten *Oppin, *Brechstedt und *Lölejün, schliesslich *Wulffen.

3. An der Mulde. *Rochlitz (1046, *Thietmar*), Colditz (1046), Leisnig (1040, 1046, 1079), *Nerchau (997, 1231), *Wurzen (*Thietmar*), *Püchau (*Thietmar*), *Eilenburg (1001, 1160), *Löbnitz (*pagus* 1163), *Geserisca (nicht genau festzulegen), *Pouch (1114), *Söllnitz (997, 1050, 1179), Kleutsch (1144, 1149, 1235), Steene bei Dessau (1162), Kühnau (1147).

4. Zwischen Elbe und Mulde. *Gosne, die Sachsenburg an der Zschopau nahe Frankenberg (981, 1214), *Döbeln (981), Leuben (1069), *Zschaitz, Mochau (1090, 1162, 1250, 1251, 1255), *Jahna (1150 *burcwardus ad Ganam*), Staucha (1071), Schrebitz (1064), *Mügeln.

5. Die Elb-Linie: Pesterwitz (1068), Briessnitz (1071), Weisstropp (1071, 1091), alle bei Dresden; *Meissen, Zadel (1079), *Zehren, Boritz (983, 1065), Gröba (1040, 1064), *Strehla (1065), Dröschkau (1130), *Belgern, *Graditz, *Torgau, *Süptitz, Elsnig (981, 992), *Zwetau (981), *Dommitzsch (981, 992), *Prettin (*pagus* 1163, *territorium* 1269), *Axien (981), *Pretzsch (981), *Klöden (981), *Reuden, *Eutsch, *Pratau, Alstermünde (1187), Wittenberg (1187), Dobien (1187), östlich davon Zahna (1187), *Wörlitz, Coswig (1187), *Zerbst (1196, *territorium* 1003), Walter-Nienburg (999), *Dornburg (siehe Anmerkung 42)., *Gommern, *Pechau, *Biederitz (992, 995, 995), *Lastau, *Schartau (1161, 1186, 1217), Jerichow (1144), *Cabelitz (auch Marienburg genannt), (1154, 1159), Klietz (1145, 1159). Im Gau Morzane läuft zwischen dieser und der nächsten Hauptlinie noch eine Reihe: *Loburg (1161, 1186, 1187, 1217), *Möckern (1161, 1186, 1217), *Grabow, *Burg, Reetz wüst dabei (1186).

6) Zwischen Elbe und Spree: *Drebnitz (1071), *Ostro, Kamenz (1225), *Trebus an der kleinen Elster (1150), *Lebuse, Dahme (1186), Jüterbock (1186, 1237), Niemeck (1161, 1186), Möritz (1161, 1234, 1278), Belzig (1186), Wiesenburg

(1186), Görzke (1186), Dretzel (1011), *Buckau bei Ziesar (1101, 1186), *Ziesar, *Tuchheim, Alten-Plathow bei Genthin (1145).

7) Die Spree-Havel-Linie: Doberschan (1244), Seitzschen (1244), *Bautzen, *Göda (1071), Löga zwischen Neschwitz und Bautzen (1226), Tschelln (1091); *Liubuchoni, d. h. Leibchel oder Buchholz am nördlichen Rande des Spreewaldes (1150), *Brandenburg (948 *villae pertinentes*), *Pritzerbe (1161, 1186), Milow (1145), *Havelberg (1150, 1179, 1208, 1209, 946 *villae pertinentes*), Nitzow (1150, 1179).

8) Die Ostgrenze des Burgwardgebietes bildet Dolgowitz zwischen Neisse und Spree (1244) und *Niemitzsch an der Lausitzer Neisse. (1000).

9) Im Lande nördlich der Spree-Havel-Linie erscheinen *Kyritz (s. o. S. 13), *Wittstock, *Putlitz 946 als *civitates cum burcwardis;* dass die Bestätigung von 1179 sie ebenso benennt, mag mechanische Uebernahme der alten Ausdrücke sein, da fast jede Spur von so langem Bestehen der Burgwarde hier fehlt; man müsste denn die *urbes cum suburbio* *Müritz (wüst am Müritz-See), *Cuszin (Neukloster) und *Dassau bei Helmold I 18 dafür ansehen.

Unbekannt blieb mir die Lage der Burgwarde Bolechma im Gau Chutizi (1046) und Hisciwa oder Zisciwa[46]) (999), sowie der Städte *Holm (in der Gegend der unteren Mulde), *Nessuzi bei Kemberg, *Sulbiza (im Bistum Meissen nach den zweifelhaften Urkunden von 967, 968 und 996 im *Cod. Sax. reg. II, 1, p. 4, 6 und 22*), *Grodista und **Nova urbs* (beide wohl nordöstlich von Halle), und Novigroda (1028 als *pagus*); unbekannt ist schliesslich die genaue Lage von *Nienburg, *Dubie und *Brechouwa, die 981 als Burgwarde an der Havel vorkommen.

Das räumliche Verbreitungsgebiet der Burgwarde und damit des oben definierten Stadtbegriffes umfasst also vor allem die Lande zwischen Saale, Elbe, Havel, Spree, Neisse und Erzgebirge; eine Anzahl zieht sich noch nahe dem linken Ufer der Saale und Elbe hin mit einem Ausläufer ins rechte Flussgebiet der Weser; Spuren der Burgwarde finden sich aus der ersten Zeit auch nördlich der Havel und Spree.

Was nun den Bestand an Burgwarden in diesem Gebiet angeht, meinte ich auf den Versuch verzichten zu müssen, ihn

für einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen; denn dazu ist die Zahl der Nachrichten über die einzelnen Burgwarde zu gering. Doch soll damit nicht behauptet sein, dass der Bestand der Burgwarde immer gleich geblieben sei.

Einerseits nämlich musste die Zahl der Städte und damit der Burgwarde mit dem Fortgang der Besiedelung vermehrt werden. Für diese Vermehrung der Burgwarde sei ein Beispiel genannt: Im Jahr 948 stellt Otto I. das Magdeburger Zehntgebiet im Gau Morzane fest, indem er die Burgwarde nennt, die dies Gebiet bilden *(M. G. D. No 105)*; in diesem Gebiet nun liegt auch Lastau, das in einer Urkunde Ottos II. v. J. 973 *(M. G. D. No. 30)* als *castellum vel municipium* bezeichnet wird; da es trotzdem in der Urkunde von 948 nicht aufgeführt wird, müssen wir annehmen, dass Lastau erst nach 948 Stadt und Mittelpunkt eines Burgwards wurde.[47])

Dieser Vermehrung der Anzahl der Burgwarde steht in späterer Zeit wieder eine Verminderung gegenüber. Als Beispiel sei das Verhältnis der Burgwarde Kleutsch und Söllnitz erläutert: In den Jahren 1144, 1149 und 1158 *(Cod. Anhalt. I No. 298, 345 446)* erscheint das Burgward Kleutsch als Besitz des Klosters München-Nienburg; im Jahre 1179 wird dagegen der Ort Kleutsch als Dorf in dem ebenfalls München-Nienburg gehörigen Burgward Söllnitz genannt. *(ib. No. 566)*. Da dieses Söllnitz schon in den Jahren 997 *(St. 1112)* und 1050 *(St. 2393)* als Burgward vorkommt, kann nicht daran gedacht werden, dass Kleutsch und Söllnitz dasselbe Burgward sei, dessen Name, etwa durch Verlegung des Mittelpunktes von Kleutsch nach Söllnitz, geändert wäre; wir müssen vielmehr annehmen, dass das Burgward Kleutsch zwischen 1158 und 1179 mit dem Burgward Söllnitz vereinigt sei. Diese Annahme ist um so mehr berechtigt, als dieser gesamte Nienburger Besitz im Jahre 1239 unter dem Namen *universus burgwardus trans Mildam* zusammengefasst wird. *(Cod. Anh. II 145)*.

Diese Zusammenfassung ist zugleich ein Beispiel für die Namensänderung eines Burgwardes; die meisten Fälle, in denen eine solche stattfand, werden sich aber unserer Kenntnis entziehen. Es bleibt daher immer möglich, dass einige in unserer Statistik genannte Namen nur spätere Bezeichnungen für Burgwarde sind, die zugleich unter ihrem früheren Namen erscheinen.

Um nun die zeitliche Verbreitung der Burgwarde festzustellen und jener Städte, die als Festungen und Mittelpunkte eines Burgwards zu definieren sind, müssen wir vorläufig die Städte und Burgwarde gesondert betrachten; denn von Burgwarden lesen wir noch in einer Zeit, in der jener Begriff der Stadt längst einem anderen gewichen ist.

Was die Zeit betrifft, in der die Burgwarde vorkommen, so sei vorab bemerkt, dass sie zwischen den Jahren 946 [48]) und 1311 [49]) genannt werden; vereinzelt steht dann noch die Erwähnung einiger Burgwarde in einer Urkunde vom Jahre 1451.[50]) In dieser Zeit von 946 bis 1311 müssen wir zwei Perioden unterscheiden:

In der ersten Periode, im 10ten und 11ten Jahrhundert, ist die eigentliche Zeit der Burgwarde; damals finden wir sie in dem ganzen vorhin umschriebenen Gebiet vor, und zwar offenbar in der vollen Bedeutung, die sich im folgenden Capitel für sie ergeben wird.

In der zweiten Periode, im 12. und 13. Jahrhundert, sind die Burgwarde im thüringisch-sächsischen Stammland links von Saale und Elbe überhaupt nicht sicher nachzuweisen. [51]) Im Colonialande rechts von Saale und Elbe erscheinen die Burgwarde auch in dieser zweiten Periode oft genug, und es ist keine Frage, dass sie dort auch damals noch eine allgemein bekannte, folglich allgemein geltende Landeseinteilung sind. Denn nicht nur in Erneuerungen alter Urkunden, sondern auch bei der Bildung neuer Gebiete [52]) werden sie genannt, sowie als Bezirke, aus denen gewisse Einkünfte fliessen. [53]) Dementsprechend dienen sie, auch bei Neuschenkungen, noch in dieser Zeit zur Bestimmung der Ortslage. [54]) Dass dagegen die Verfassung der Burgwarde in dieser zweiten Periode noch lebendig gewesen sei, ist mir auch für jene östliche Hälfte des Burgwardgebietes recht zweifelhaft; es ist mir wenigstens keine Stelle aufgestossen, die solch spätes Leben der Burgwardverfassung zu erweisen schien.

Um die Zeit festzustellen, in der der oben ermittelte Begriff der Stadt gilt, müssen wir auf den Ausgang unserer Untersuchung zurückgreifen. Dort sahen wir, dass Adam von Bremen am Ende des 10. Jahrhunderts nicht mehr zwei, sondern drei Arten von geselligen Ansiedelungen unterscheidet: Die *civitas*, das

castellum, die *villa;* zur Herrschaft gelangt diese Dreiteilung der Ortschaften schon im Anfang des 12ten Jahrhunderts.[55]) Mit dieser Änderung der Namen seit Ende des 11ten Jahrhunderts tritt aber auch sichtlich eine Umwandlung des Stadtbegriffes ein. Eine Reihe von Orten, die bis dahin als *civitates* u. s. w. bezeichnet wurden, finden wir als *villae,* trotzdem manche dieser *villae* auch weiterhin den Mittelpunkt von Burgwarden bilden;[56]) die Bezeichnung der Burgwarde als *urbes,* im 10. und 11. Jahrhundert so charakteristisch für das enge Verhältnis der Begriffe der Stadt und des Burgwardes, hört auf.[57]) Ein Zustand des Schwankens macht sich geltend, indem dieselben Orte bald *civitas* und *urbs,* bald *villa* genannt werden; mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts dringt dann ein neuer, viel reicherer Stadtbegriff durch, der weiterhin im ganzen Mittelalter Geltung hat.

Die Definition der Stadt als eines befestigten Ortes, der den Mittelpunkt eines Burgwardes bildet, gilt demnach für das 10. und 11. Jahrhundert; also für dieselbe Zeit, die oben für die weiteste räumliche Verbreitung der Burgwarde und die lebendige Bedeutung der Burgwardverfassung abgegrenzt wurde.

Capitel II.
Die Bedeutung der Stadt.

Die Stadt des 10. und 11. Jahrhunderts in den Elb- und Saale-Gegenden ist also eine Festung, die den Mittelpunkt eines Burgwards bildet; welche Bedeutung kommt den so definierten Städten für die staatliche und wirtschaftliche Verfassung des Landes zu?

§ 1. Die Stadt als Mittelpunkt des Burgwards. Ausgehen müssen wir, um diese Frage zu beantworten, von der Bedeutung der Stadt, die aus ihren unterscheidenden Merkmalen, insbesondere aus ihrer Stellung als Mittelpunkt eines Burgwards folgt; wir fragen also: In welchen Beziehungen stehn die Städte zu ihrem Burgward?

1. Militärische Beziehungen sind es vor allem, die die Stadt mit dem umgebenden Burgward verbinden. Dies ergiebt

sich aus einer Urkunde Ottos I. v. J. 961, welche der Magdeburger Kirche den Zehnten in einer Anzahl von Burgwarden zuweist. *(M. G. D. No. 222).* Von dieser Urkunde bestehen zwei Ausfertigungen; beide umschreiben in dem Ausdruck *Slavani* (die zweite Urkunde ergänzt *vel Teutonici) ad urbem Magdeburg* (dsgl. Frohse, Barby, Calbe) *pertinentes* das Erhebungsgebiet jenes Zehntens durch die zahlungspflichtigen Personen. Wo nun dies Gebiet in beiden Urkunden noch durch einen zweiten Ausdruck wiedergegeben wird, sagt die eine: *in locis finibusque eorum Magdeburgo burgowarde (222 b),* die andere: *Slavani qui ad praedictas civitates confugium facere debent. (222 a).* Einwohner eines Burgwards sind also die Leute, die, offenbar bei feindlichen Einfällen, in der Stadt dieses Burgwards ihre Zuflucht finden sollen. Für die Stadt ergiebt sich daraus, dass sie für die Einwohner ihres Burgwards die Zufluchtstätte in Kriegszeiten war.

Als Gegenleistung für den Schutz, den die Stadt ihnen gewährt, sind die Einwohner ihre Befestigung zu unterhalten verpflichtet.[58]) Man hat ferner vermutet, dass eine Auswahl der Burgwardbewohner mit der Verteidigung der Städte besonders betraut und dafür mit Lehen ausgestattet sei, um so die Einrichtung der Burgmannschaften auf die ottonische Zeit zurückführen zu können; doch sehe ich keinen zwingenden Grund zu dieser Annahme.[59])

Auch die Nachricht Widukinds, dass Heinrich I. jeden neunten Mann der *agrarii milites* in den von ihm gegründeten Städten angesiedelt und von den andern acht habe unterhalten lassen, kann ich nicht in diesem Sinne deuten; da wir in der Folgezeit nichts weiter davon hören, betrifft sie wohl nur eine Massregel für die Zeit des Ungarnkrieges.

Die Verteidigung der Städte ist vielmehr Selbsterhaltungspflicht aller Einwohner des Burgwards, und diese werden höchstens durch die Beute dafür belohnt.[60]) Dass überhaupt die Einwohner des ganzen Burgwards oder die der Stadt allein über die eben genannte Regelung des Zufluchtwesens hinaus, etwa im Sinne militärischer oder politischer Selbstverwaltung organisiert waren, lässt sich nicht erweisen. Die Stellen, wo Thietmar die Bürger in ihrer Gesammtheit handelnd eintreten lässt,[61]) oder die andere Stelle, wo er Heinrich I. den Bürgern von Püchau eine *maior*

gloria quam hactenus haberent vel comprovinciales hodie teneant zusprechen lässt, sind zu vieldeutig als dass sie bestimmte Schlüsse gestatteten.

Als Haupt der Stadt[62]) erscheint ein Commandant, der oft als Lehnsinhaber[63]) oder Eigentümer[64]) derselben bezeichnet wird; wenn jemand mehrere Städte besitzt,[65]) muss er für jede natürlich einen Untercommandanten haben. Seine häufigste Benennung ist *praefectus, praefectus urbis,* von Widukind *(II 18)* bis auf Arnold von Lübeck *(M. G. SS. 16, 134)*. Daneben kommen andere Namen vor; so nennt Thietmar einen *custos* in Meissen *(IV 5 = 4),* in Lebuse *(VII 20 = VI 48),* in Kreussen *(V 35 = V 21);* andere Titel sind *dominus urbis (ib. IV 13 = 9 u. ö.)* und *provisor civitatis (IV 64 = 42)*. Das deutsche Wort ist uns nicht erhalten.[66]) Einmal hören wir von einem slavischen *praefectus;* es ist dies Pribron, der 1114 diese Stellung in dem der Magdeburger Kirche gehörigen Loburg hatte *(Ann. Pegav. M. G. SS. 16, 252);* auch den 1011 in Dretzel als Commandanten genannten Siegfried *(St. 1553),* hat man als Slaven angesehen, weil sein Vater Zrubo hiess.

Besondere Anordnungen treten in kriegerischen Zeiten und in besonders wichtigen und gefährdeten Städten ein. Da wird ein Befehlshaber für gewisse Zeit ernannt.[67]) Wo wichtige Orte für längere Zeit in Gefahr stehn, werden mit solchem Commando die Mitglieder des hohen Kirchen- und Laien-Adels beauftragt,[68]) die sich dann alle vier Wochen abwechseln.[69]) Wir haben keinen Grund, in diesem regelmässigen[70]) Wechsel eine ständige Einrichtung der Burgwarde überhaupt zu sehen; dann diese Massregel ist nur für Zeiten der Gefahr[71]) und für grössere Städte bezeugt. In solchen gefährdeten Städten hören wir denn auch von besonderen Besatzungen, *praesidia*[72]) genannt. Meist bestehen solche Besatzungen aus Truppen des Grossen, dem die Stadt gehört[73]); die eben genannten ausserordentlichen Befehlshaber bringen aber auch ihre eigenen Mannschaften mit;[74]) daneben finden wir schliesslich Besatzungen, die vom König selbst[75]) gestellt werden. — Bei diesen Massregeln zur Verteidigung gefährdeter Städte reicht die Solidarität der Pflichten weit über den Kreis der Burgwarde, ja der Grafschaften und Gaue hinaus; als z. B. des Markgrafen von Meissen Stadt Bautzen belagert wurde,

sandte er so wie seine Mannschaften an den Dompropst in Magdeburg und alle umliegenden Fürsten um Hilfe. *Th. VI 34 (24).* Ebenso wurden die Grossen auch von fernher zum Bau der Festungen herangezogen; so musste auf Befehl des Kaisers der Bischof von Merseburg beim Bau von Lebuse im Jahre 1012 *(Th. VI 59 = 39)* wie der Vorstadt von Merseburg im Jahre 1015 *(VIII 23 = VII 15)* Hilfe leisten; hier finden wir auch die Kirchenfürsten von Magdeburg und Halberstadt »nebst den Grafen und anderen mehr.«

Die eben festgestellte militärische Verfassung der Burgwarde gilt für das 10. und 11. Jahrhundert; für die zweite Periode, in der Burgwarde vorkommen, können wir die Geltung dieser Verfassung nicht mehr nachweisen. Zwar ist es bedenklich, in der Verschenkung von Burgwarden schon die »Zeichen einer allmählichen Auflösung der Burgwardverfassung« zu sehen, wie es Posse *(Cod. Sax. reg. I, 1 p. 156)* thut; denn die erste Verschenkung eines Burgwardes fällt schon ins Jahr 946, mit der ersten Nennung eines Burgwardes überhaupt zusammen. [76]) Wohl aber musste mit der zunehmenden Sicherung der Ostgrenze die militärische Bedeutung der Burgwardverfassung abnehmen; und schliesslich blieb von ihr nur die Pflicht zum Mauerbau als Frohndienst [77]) oder in der Umwandlung zu einem Zins. [78])

Entsprechend ihrer Eigenschaft als einzige Festung des Burgwards waren es vornehmlich und ursprünglich militärische Beziehungen, in denen die Stadt zu dem umgebenden Burgward stand; es fragt sich nun, ob die Städte auch in anderer Hinsicht die Mittelpunkte ihrer Burgwarde waren, und damit die Burgwardverfassung auch für andere Einrichtungen des öffentlichen Lebens den Rahmen abgab.

2. Es liegt zunächst nahe, eine finanzielle Bedeutung der Burgwarde zu vermuten. Insofern nämlich die Deutschen die eroberten slavischen Lande anfangs nicht so sehr durch Colonisation ausnutzten, als indem sie von den darin noch ansässigen Slaven Abgaben erhoben, ist zu fragen, ob diese Abgaben-Erhebung im Rahmen der Burgwardverfassung geschah.

Wenn z. B. Heinrich II dem Bistum Merseburg 1018 eine *decimatio mellis ac porcorum super burgavardum Zcolm* (Schköhlen) schenkt, so müssen wir darin wohl eine fiscalische

Abgabe sehen; denn der Kirchenzehnte kam dem Bistum in diesem Burgward ohnehin zu. *(Chron. episc. Merseburg. M. G. SS. X 176, 13).* Und wenn Heinrich II. im Jahre 1004 dem Kloster Berge den Zehnten von dem Zins der Provinz Nizizi verleiht, und dabei die gesamten Städte der Provinz aufzählt, könnte man daraus vermuten, dass dieser Zins nach Burgwarden erhoben und in die Städte abgeliefert sei *(St. 1396; unecht, aber noch aus dem 11. Jahrhundert stammend).* [79])

Aber diese, und verwandte, Urkundenstellen sind nicht klar und unzweideutig genug, um zu beweisen, dass die Burgwarde auch Bezirke für die Erhebung fiscalischer Abgaben gewesen seien.

An zweiter Stelle wäre hier Widukinds Nachricht zu nennen, pass Heinrich I in die von ihm angelegten Städte den dritten Teil der Ernte habe einfahren lassen; da diese gewaltige Abgabe jedoch später nicht mehr erwähnt wird, haben wir in ihr eher eine Einrichtung für die Zeit der Ungarngefahr, als ein dauerndes Element der Burgwardverfassung zu sehen.

3. Dass die Burgwarde auch der Organisation des Gerichtswesens gedient, die Städte auch eine gerichtliche Bedeutung gehabt hätten, möchte man ebenfalls aus Widukinds Nachrichten von den Städten Heinrichs I. schliessen. Nach ihm verlegte nämlich Heinrich I. die Gerichtsversammlungen in die Städte. [80]) Andererseits finden wir dass in späterer Zeit eine Anzahl Burgwarde wirklich Gerichtsbezirke bilden. So erinnert lebhaft an Widukinds Nachricht, was eine Abmachung zwischen dem München-Nienburger Kloster und seinem Vogt, dem Grafen von Ascharien, im Jahre 1239 bestimmt; danach kommen alle Leute des Nienburger Burgwards dreimal jährlich, und zwar in der Stadt Nienburg, zusammen, um Gericht zu halten. Aber dies Nienburger Burgward-Gericht ist in geistlichen Händen; sein Bezirk ist eine Immunität; selbst wenn dieser Bezirk wörtlich als das ganze Burgward aufzufassen ist, [81]) kann es eben dadurch dass es an ein geistliches Stift verschenkt wurde [82]) aus seinem alten Gerichtsverband ausgeschieden und zum Gerichtsbezirk geworden sein. *(Cod. Anhalt. II No. 145).*

Wie es für diesen einzelnen Fall ausgeführt wurde, ist es in allen andern: die Burgwarde kommen als Gerichtsbezirke erst

seit dem 13. Jahrhundert und nur in geistlichen Händen vor; es bleibt daher immer möglich, dass sie durch ihren Übergang in die tote Hand dazu geworden sind.

Von dieser Frage unabhängig ist die weitere, in wiefern die Begrenzung der Gerichtsbezirke am Ende des Mittelalters aus der der Burgwarde entstanden sei; bei der grossen Zahl an geistliche Stifter verschenkter Burgwarde ist dies in vielen Fällen möglich, auch wenn die Burgwarde nicht ursprünglich Gerichtsbezirke sind. Die Localforscher bejahen diese Frage meist, indem sie den Umfang der einzelnen Burgwarde aus dem der späteren Vogteien und Ämter reconstruieren; indes müsste sie doch erst einmal generell untersucht werden.

4. Bei dem engen Zusammenhang des kirchlichen und staatlichen Lebens in einer Zeit, in der Christianisierung und Germanisierung Hand in Hand gingen, müssen wir auch nach der kirchlichen Bedeutung der Städte fragen. Dabei tritt die Stellung, die eine Anzahl Städte als Sitze von Bistümern oder mächtigen Klöstern hatten, für unsere allgemeine Betrachtung des Städtewesens zurück; denn so wichtig solche Institute für die Entwickelung der Stadt waren, wir finden sie nur in einer Auswahl von Städten; ihr Dasein ist nicht ein Element der Stadt als solcher, sondern ein besonderes Element, das fördernd zu denen des specifisch städtischen Wesens hinzutritt. [83])

Im Zusammenhang unserer Untersuchung steht vielmehr die Frage im Vordergrund, wie weit die Organisation von Städten und Burgwarden auch für die kirchliche Verfassung von Bedeutung wurde. Sicher nachzuweisen ist in dieser Beziehung nur, dass die Begrenzung der Bistümer [84]) und Archidiakonate [85]) sich der der Burgwarde gern anschloss. Dass die einzelnen Burgwarde wiederum in der weiteren Einteilung der Diözesen selbständige kirchliche Bezirke gewesen seien, kann ich dagegen aus den gleichzeitigen Quellen nicht beweisen. Einige Localhistoriker haben dies zwar angenommen, und, wie die Ämter und Vogteien, so die *sedes* der späteren Zeit zur Reconstruction der Burgwarde benutzt; aber diese Frage bedarf, wie die nach der Identität von Burgwarden und späteren Gerichtsbezirken, noch der prinzipiellen Untersuchung. [86])

5. Nach dem wenigen, was sich über die Bedeutung der

Stadt in ihren Beziehungen zum Burgward mit Sicherheit gewinnen liess, gelte eine letzte Frage dem Ursprung dieser bedeutsamen Einrichtung.

Von jeher hat man,[87]) anschliessend an Widukinds berühmte Nachricht von Heinrichs I. Städtebau, die Einrichtung der Burgwarde diesem König zugeschrieben. Dass eine grosse Zahl von Städten durch Heinrich I. neugebaut, oder aus Dörfern und Höfen durch Befestigung zu Städten erhoben sei, ist sicher; auch Thietmar hebt diese Thätigkeit des Königs hervor, und in dem Sinne, der vorhin für den Begriff der *urbs* in jener Zeit festgestellt wurde, bleibt ihm also der oft bestrittene Ruhm, Sachsens Städtegründer zu sein. Dagegen kann man Heinrich I. nicht auf Grund jener Stelle Widukinds die Einführung der Burgward-Verfassung zuschreiben. Einerseits nämlich sind gerade die Einzelheiten, von denen Widukind berichtet, für die Burgward-Verfassung nicht nachzuweisen, und wohl nur für die Zeit der Ungarnnot bestimmt; so sahen wir es von der Ansiedelung jedes neunten *miles agrarius* in der Stadt, von der Ablieferung des dritten Teils der Feldfrüchte, von der Verlegung der *concilia conventus* und *convivia* in die Stadt; ihrem ganzen Tone nach scheint Widukinds Erzählung denn auch mehr eine zeitweilige Massregel zu erzählen, als eine noch bestehende Einrichtung zu schildern.

Andererseits sind Spuren der Burgward-Verfassung schon vor Heinrich I. nachzuweisen; wenn wenigstens eine um 1200 geschriebene Zehnturkunde für Hersfeld in dieser Form echt ist und ihre Abfassung *(in Zeitschrift d. Harzv. VII 86)* richtig zwischen 890 und 899 angesetzt wird. Diese Urkunde führt innerhalb eines geschlossenen Gebietes, nämlich der Gaue Hassegau und Friesenfeld, als Teile desselben die *urbes cum viculis suis et omnibus locis ad se pertinentibus* auf. *(Ledeburs Archiv XII 231)*. Dass Heinrich I. die Burgward-Verfassung in Verband mit seinen Städtebauten systematisch durchgeführt habe, bleibt aber möglich, wenn auch Widukinds Nachricht nicht darauf geht.

Das Muster für die Einrichtung der Burgwarde hat man in englischen, slavischen und flandrischen Einrichtungen gesucht. Am nächsten liegt die Beziehung auf die slavischen Verhältnisse; denn Thietmar macht keinen Unterschied zwischen ihnen und den deutschen, und dass slavische Länder in Bezirke geteilt seien,

deren jeder zu einer Stadt gehört, berichten der bairische Geograph aus dem 9. Jahrhundert *(Schafarik, slavische Altertümer II 674)*, wie die Corveier Annalen aus dem 12. *(M. G. SS. III 8)*.

Die wichtigste, wenn nicht die einzige Bedeutung der Stadt, die aus ihrer Eigenschaft als Mittelpunkt eines Burgwardes folgt, ist also die militärische. Fragen wir nun nach der Bedeutung, die aus ihrem zweiten unterscheidenden Merkmal, der Eigenschaft als befestigter Ort, folgt, so sehen wir, dass die beiden Merkmale der Stadt nur eine Eigenschaft von verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet sind: als Festungen bezeichnen wir die Städte ihrer äusseren Erscheinung nach, als Burgward-Mittelpunkte nach ihrer Stellung in der Verfassung.

§ 2. Die Stadt als Sitz einer *Curtis*. Die militärische Bedeutung der Städte in ihren Beziehungen zum Burgward trat für die Zeitgenossen so in den Vordergrund, dass sie von ihr das unterscheidende Merkmal der Stadt hernahmen; eine weitere Bedeutung der Städte finden wir, wenn wir ihren wirtschaftlichen Beziehungen nachgehn.

Wir müssen dabei wiederum von einem Verhältnis zwischen der Stadt und einem umgebenden Landbezirk ausgehen, wie es uns z. B. in einer Urkunde Ottos I. v. J. 961 entgegentritt. *(M. G. D. No. 230)*. Diese Urkunde verleiht dem Magdeburger Moritzkloster *urbem Sputinesburch* (Rotenburg) *sitam in pago Nudiczi quam Wichart in beneficium habet, ex integro cum omnibus appendiciis ad eandem urbem pertinentibus, mancipiis utriusque sexus edificiis campis pratis pascuis silvis aquis aquarumque decursibus exitibus et reditibus quesitis et inquirendis, et quitquid beneficii ceteri fideles nostri in eodem burgwardo habere visi sunt.* Wie gewöhnlich erscheint die Stadt hier als der Mittelpunkt eines Burgwardes; daneben aber als der Mittelpunkt eines anderen Bezirkes, der als ihr Zubehör bezeichnet wird, und nicht mit dem Burgward identisch ist; denn ausser der Stadt und ihrem Zubehör, die Wichart zusammen vom König zu Lehen hat, liegen noch die Lehen des Königs an andere *fideles* und vielleicht noch weitere Grundstücke, auf die der König gar kein Anrecht hat, [88]) im Burgward Rotenburg.

In welcher Beziehung gehört dies vom Burgward unterschiedene Zubehör zur Stadt? Hier führt uns eine Urkunde Ottos III. v. J. 993 weiter, die dem Magdeburger Erzbistum bestätigt: *duas*

civitates Calva et Rosburg nominatas cum suis appendiciis a beatae memoriae avo nostro Ottone imperatore . . . ecclesiae per suam praeceptionem antea traditas et in beneficium Huodoni marchioni ad usum vitae suae concessas et postea ab equivoco eius genitore nostro . . . . cum sua praeceptione eidem ecclesiae confirmatas (St. 988). Wieder also sehen wir die Stadt als Mittelpunkt von *appendicia,* und mit diesen *appendicia* zusammen als Object des Lehensbesitzes; wieder ist mit den *appendicia* nicht das Burgward gemeint; rückblickend auf die Urkunden Ottos I. finden wir die von Otto III. bestätigte Verleihung vielmehr in einer Urkunde des Jahres 965, in den Worten: *II curtes iuris regni nostri, unam quae vocatur Calva, alteram quae vocatur Rosburg cum omnibus appendiciis. (M. G. D. No. 278).*

Also »die Stadt mit ihrem Zubehör« ist ein anderer Ausdruck für »der Hof mit seinem Zubehör«; in wirtschaftlicher Beziehung stehn also jene vom Burgward unterschiedenen *appendicia* zur Stadt, sie stellen das Land dar, das von ihr aus bewirtschaftet wird. [89])

Wenn dies wirtschaftliche Zubehör der *curtis* als Zubehör der Stadt bezeichnet wird, erhebt sich die Frage: In welchem Verhältnis steht die *curtis* zur Stadt? Ist sie wirklich identisch mit ihr, oder ist es nur ein ungenauer Ausdruck die *curtis* als Stadt zu bezeichnen?

Die Identität von Stadt und *curtis* wird dadurch bedingt, dass der gesamte Grund und Boden der Stadt einem Besitzer gehöre; und dieses Verhältnis finden wir allerdings bei einer Anzahl von Stadtschenkungen, für die als Beispiel Ottos I. Schenkung der Stadt Tuchheim an die Magdeburger Kirche im Jahre 965 genannt sei. *(M. G. D. No. 298).* Otto nennt dabei die Stadt *nostrae proprietatis urbem,* die Markgraf Gero zum Lehen gehabt habe, und schenkt sie *cum omnibus ad illam urbem pertinentibus in mancipiis utriusque sexus areis aedificiis terris cultis et incultis etc.* Solcher *urbes regiae proprietatis* finden wir mehrere in unsern Urkunden; und dass sie wirklich als *curtes* bezeichnet werden können, sehen wir an Arneburg: im Jahre 1006 schenkt Heinrich II diese Stadt der Magdeburger Kirche als *civitatem Arneburg totam,* indem er erzählt, dass er sie in zwei Hälften nebst 160 *mansi* Areal von ihren Vorbesitzern erworben habe. *(St.*

1421); diesen Besitz bestätigt Conrad II. im Jahre 1025 als *curtis vel civitas iuris regni sui. (St. 1875).*

Dieses einfache Verhältnis, dass die Stadt einem Grundherrn gehört, und also die *curtis* mit der Stadt identisch ist, finden wir aber durchaus nicht in allen Städten. Sehr oft vielmehr wird die *curtis* als gesonderter Teil der Stadt, in ihr genannt. Innerhalb Merseburgs z. B. unterscheidet eine Urkunde Heinrichs II. v. J. 1004 als Eigentum des Bistums Merseburg *(St. 1373).* 1) Die *curtis regia cum aedificiis infra urbem M. posita.* 2) Die *ecclesia regii iuris cum cimiterio.* 3) Die *curtilia quae negotiatores possident,* von denen ein Teil *infra urbem* lag. [90])

An anderen Orten finden wir die *curtis* wiederum neben der Stadt. So schenkt Otto I. im Jahre 936 den Quedlinburger Nonnen 1) die *urbs in Quidilingoburg supra montem constructam cum curtilibus et cunctis aedificiis inibi constructis,* 2) den neunten Teil von dem Ertrag der gleichnamigen [91]) *curtis (M. G. D. No. 1).* Hier kann die *curtis* weder mit der Stadt identisch sein, noch in der Stadt liegen, denn damit entstände das undenkbare Verhältnis, dass den Nonnen wohl Boden und Gebäude der *curtis,* aber nur ein Neuntel ihres Ertrages zukäme. Aus der Urkunde Ottos I. v. J. 961, die dann auch diese *curtis* dem Kloster schenkt, ergiebt sich, dass sie am Fusse des Berges lag, in einem Gebiet, das spätere Urkunden dann als *suburbium* bezeichnen, also neben der eigentlichen Stadt. *(M. G. D. No. 228).*

Allgemeinen Ausdruck findet das an Merseburg und Quedlinburg gezeigte Verhältnis, das Stadt und Hof getrennt sind, in dem Ausdruck einer Urkunde Ottos II. v. J. 974, er schenke seiner Gemahlin: *has proprietates nostrae possessionis tam civitates quam etiam curtes etc. (M. G. D. No. 76).* Doch auch in diesen Fällen, dass die *curtis* nicht mit der Stadt identisch ist, wird der Gutsbezirk häufig ungenau als »Zubehör der Stadt« bezeichnet; so nennt z. Beispiel Otto I. im Jahre 936 die *curtis in Magdeburg;* ihr Wirtschaftsgebiet bezeichnet er aber als *territorium illuc (scil. ad curtem) pertinens cum omnibus locis ex occidentali parte Albis fluminis ad eandem civitatem pertinentibus vel servientibus. (M. G. D. No. 14).* [92])

Also bald die ganze Stadt, bald eine *curtis* in oder neben ihr ist der Mittelpunkt eines Gutsbezirkes; das ist die wirtschaft-

liche Bedeutung der Stadt im 10. und 11. Jahrhundert in den Elb- und Saale-Gegenden. Ist diese Stellung als Mittelpunkt eines wirtschaftlichen Bezirkes ein unterscheidendes Merkmal dieser Stadt? und sind dementsprechend die Burgwarde auch wirtschaftliche Bezirke, die ein System wirtschaftlicher Ausnutzung des Landes bilden?

In neu eroberten Gegenden, wo der Ausgangspunkt des landwirtschaftlichen Betriebes noch des Schutzes bedurfte und ganze Burgwarde oft in der Hand eines Grossgrundbesitzers waren, [93]) ist ein solches Verhältnis nicht unwahrscheinlich; in vielen Burgwarden aber gehört der Boden verschiedenen Besitzern und besteht also eine Mehrzahl wirtschaftlicher Bezirke, die auch dann, wenn die *curtis* in der Stadt liegt, oft als Streubesitz erscheinen. Wir sehen denn auch, dass *curtes* sich nicht nur in Städten befinden, sondern auch in Dörfern. So hat z. B. Thietmar eine *curtis* in Eisdorf, wahrscheinlich im Burgward Schköhlen, dem wenigstens 1097 das Nachbardorf Schkorlup angehört *(St. 2936)*; und seine *curtis* Rettmersleben muss zum Burgward Wanzleben oder Haldesleben gehören, da sie zwischen beiden Städten liegt und diese Burgwarde nachweislich aneinander stiessen; so hat das Erzbistum Magdeburg 1004 eine *curtis* in Ober-Trebra *(Th. V 39=24)*, einem Orte, der i. J. 1000 von Otto III ihm als *villa infra Thuringian* geschenkt wird *(St. 1210)*.

Selbst dass in allen Städten sich *curtes* befanden und also die Stellung als Mittelpunkt eines Gutsbezirkes wenigstens ein wesentliches Merkmal der Stadt war, lässt sich nicht behaupten. Das statistische Material über diesen Punkt ist so gering, dass ich aus den Urkunden und Thietmar von den 200 oben genannten Burgwardstädten im Stammland nur 12, im Colonialland nur 14 als Sitz einer *curtis*, Mittelpunkt eines Gutsbezirkes oder *urbs regiae proprietatis* im 10. und 11. Jahrhundert nachweisen kann. Gegenüber dieser geringen Zahl ist indes andererseits zu betonen, dass aus dem öftern synonymen Gebrauch der Worte *civitas* und *curtis* folgt, dass diese beiden Begriffe den Zeitgenossen verwandt erschienen, und dass diese Anschauung von der Beobachtung ausgegangen sein muss, dass viele Städte Sitz einer *curtis* waren.

§ 3. Die Stadt als Stätte des Marktverkehrs.

Neben dem wirtschaftlichen Leben ist es noch ein zweites Gebiet, dessen Beziehungen zum Städtewesen wir untersuchen müssen: Das Verkehrsleben. Bei der Bedeutung nämlich, die gerade im 10. und 11. Jahrhundert die Märkte in Deutschland gewinnen, müssen wir fragen: hat die Stadt des 10. und 11. Jahrhunderts in den Elb- und Saale-Gegenden die Eigenschaften des regelmässigen Marktverkehrs?

1. Fragen wir zunächst nach dem Begriff des Marktes, so sehen wir, dass dieser Begriff in den Marktprivilegien der deutschen Könige, insbesondere der älteren, als bekannt vorausgesetzt wird; nur in zweierlei Hinsicht finden wir in einer Anzahl von ihnen nähere Bestimmungen. Die Zeit des Marktes nämlich bestimmen seit 983 einige, indem sie Tages-, Wochen- und Jahres-Märkte unterscheiden, wobei an einem Ort Märkte verschiedener Art verliehen werden können; die weitaus grösste Zahl [94]) der Privilegien enthält über diesen Punkt allerdings nichts.

Ferner stellen einige Privilegien die rechtlichen Folgen fest, die sich an die Errichtung eines so privilegirten Marktes knüpfen. Um diese zu ermitteln, gehn wir von einer Marktgründung in den Elb- und Saale-Gegenden aus, nämlich der Gründung des Marktes in Cölbigk bei Bernburg im Jahre 1036 durch Konrad II. *Mercatum in loco Cholebize,* so sagt der König, *incipimus ac omni lege et iustitia constituimus;* als Folge davon, also als Inhalt der *lex et iustitia* bezeichnet er *(proinde): per bannitam imperii nostri constrictionem praecepimus, ut omnes idem mercatum quaerentes adeundo et redeundo firma pace fruantur et securitate;* dann schenkt er seiner Gemahlin Gisela *hoc mercatum banno teloneo necnon cum omni lege ac iustitia, quae in omni legitimo solent haberi mercato. (St. 2082).* Der durch den Königlichen Bann geschützte Friede für die Marktbesucher auf dem Hin- und Rückweg ist es also, was ausdrücklich als Inhalt der *lex et iustitia* des Marktes bezeichnet wird.

Die Personen [95]), denen dieser Friede zu Teil wird, sind nach dieser Urkunde die auswärtigen Besucher des Marktes, und auch diesen wird er nur für die eigentliche Reise gewährt. Gilt er wirklich nicht für die Zeit der Anwesenheit am Markt? In einer dem Kloster Corvei für den Markt zu Meppen gewährten Privileg v. J. 946 erklärt bereits Otto I: *mercatum constituant*

publicum in illis ubicunque abbati placuerit locis, pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem modo sicut ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat. (M. G. D. No 77). Der Friede gilt also nicht nur für die Hin- und Herreise zum Marktort, sondern auch für die Zeit des Aufenthaltes; und zwar ist dies ein den privilegierten Märkten regelmässig zukommendes Recht. Dass auch die am Marktort wohnenden Besucher des Marktes diesen Marktfrieden geniessen, ist damit selbstverständlich. Die räumliche Geltung dieses Friedens kann sich nur auf den Marktort und seine nächste Umgebung erstreckt haben;[96]) bestimmte Grenzen finden wir erst in süd- und westdeutschen Privilegien aus dem 11. Jahrhundert.[97]) Die zeitliche Geltung des Friedens über die Zeit des Marktes hinausgedehnt zu denken, sehe ich auch keinen Grund; und zwar sowohl bei Wochen- wie Jahrmärkten.[98])

Wohl zu unterscheiden von den eben behandelten Privilegien ist eine zweite Reihe, die auch eine mit dem Marktwesen zusammenhängende *lex ac iustitia* zeigt: Zur Erklärung dieser *lex ac iustitia* gehe ich aus von der Urkunde Heinrichs III. v. J. 1042, die den Quedlinburger Kaufleuten die *lex ac iustitia* zusichert *qua mercatores de Goslaria et de Magdeburgo antecessorum traditione usi sunt et utuntur. (St. 2229).* Von den Rechten der Goslarer Kaufleute wissen wir nichts, wohl aber berichtet uns eine Urkunde Ottos II. v. J. 975 *(M. G. D. No. 112)* über die der Magdeburger Kaufleute; diese verleiht ihnen, ein Privileg Ottos I. bestätigend: 1. Sicherheit auf dem Hin- und Rückweg im ganzen Reich,[99]) 2. Zollfreiheit an allen Zollstätten bis auf vier. Von diesen beiden Rechten der Magdeburger Kaufleute kann die Zollfreiheit in der Quedlinburger Urkunde von 1042 nicht gemeint sein, da sie den Quedlinburger Kaufleuten i. J. 1134 durch Lothar ausser der *lex ac iustitia* der Magdeburger Kaufleute verliehen wird *(St. 3295).* Die *lex ac iustitia* der Goslarer und Magdeburger wie der Quedlinburger Kaufleute ist also wahrscheinlich nur der besondere königliche Friede, wie denn auch die Quedlinburger Urkunde aus jener *lex ac iustitia* folgert: also soll keine Obrigkeit und niemand sonst *praedictos negotiatores . . . . inquietare absque legali iudicio.* Die Geltung dieses Friedens ist also nicht an einen gewissen Ort, und die Zeit eines Marktes geknüpft, sondern den

einheimischen Kaufleuten gewisser Orte für ihre Handelsreisen gewährt, wann und wohin sie auch stattfinden mögen.

Aus beiden Arten von Privilegien, denen für Marktorte und denen für ihre ansässigen Kaufleute, geht hervor, dass das wesentliche Merkmal des Marktes der besondere königliche Friede für die am Marktverkehr, berufsmässig oder vorübergehend, beteiligten ist.

2. Um die Bedeutung der so nach ihrem wesentlichen Merkmal bestimmten Märkte für das Städtewesen des 10. und 11. Jahrhunderts in den Elb- und Saale-Gegenden festzustellen, versuche ich vorab im Folgenden die privilegirten Märkte aufzuzählen, die sich in dieser Zeit und Gegend nachweisen lassen. Dabei bezeichne ich durch *M.*, dass der Ort als Marktort, durch *K.*, dass er als Kaufmannsort vorkommt, und füge das Jahr dieses Vorkommens hinzu; ein * bedeutet, dass der Ort oben als Stadt im Sinne jener Zeit und Gegend nachgewiesen wurde.

Ausgehen muss die Statistik der Märkte von dem Privileg Ottos III. v. J. 994, das dem Quedlinburger Kloster den Markt in diesem Orte verleiht *(St. 1026)*; aus dieser Urkunde erfahren wir nämlich die Gesamtzahl der Märkte für eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Gebiet: eben das Jahr 994 und das Land, das durch die Saale, Unstrut und Helme, Ocker, den Schiffgraben und die Bode begrenzt wird. Es sind Eisleben *(M. auch 1045)*, *Wallhausen, Rottleberode, Harzgerode, *Halberstadt *(M. auch 989)*, Osterwiek *(damals* Seligenstadt *genannt; M. auch 992)*; dazu kommt als siebenter Markt nun *Quedlinburg. In diesem Gebiet finden wir ferner noch *Nordhausen *(M. 962;* ob es wegen seiner Lage an der Grenze des Gebietes 994 ausgelassen wurde)? und in späterer Zeit *Stassfurt *(M. bis 1035*, dann wurde der Markt nach München-Nienburg verlegt) und Kölbigk *(M. 1036)*; den 993 an Kloster München-Nienburg verliehenen Markt in Hagenrode möchte ich für identisch halten mit dem 994 genannten in dem nahen Harzgerode, als dessen Besitzer München-Nienburg auch 1239 erscheint.

Westlich von diesem Gebiet finden sich Goslar *(K. 1040, M. 1064)*, Gittelde *(M. 965)*, Gandersheim *(M. 990)*. Zwischen Bode und Ohre werden genannt: *München-Nienburg *(M. 1035)*, *Frohse *(M. 1016)*, *Magdeburg *(M. 965, K. 965)*, Ursleben

westlich Haldesleben (*M. 1051*). — Südlich jener Unstrut-Helme-Linie finden wir *Merseburg *(M. 1004, K. etwa 973 und 1004)*, Memleben *(M. 994)*, *Gross-Jena *(K. bis 1033, wann sie nach Naumburg ziehen)*, *Sulza *(M. 1064)*. — Im Colonialland rechts der Elbe und Saale werden uns genannt: *Giebichenstein *(M. 967; nach dem Dorsat aus dem 10. Jahrhundert ist es* Halle), *Naumburg *(K. 1033)*; 1065 schliesslich schenkt Heinrich IV. dem Bistum Naumburg *duos burgwardos* Strehlen und Boritz *cum omnibus appendiciis: mancipiis smurdis aldionibus mercato teloneo areis etc;* wenigstens an einem der beiden Orte ist also ein Markt.

Fragen wir nunmehr, ob es ein wesentliches Merkmal der Stadt ist, dass ein privilegierter Markt in ihr abgehalten wird und Kaufleute in ihr wohnen, so ist zunächst zu bemerken, dass diese Eigenschaft nicht den Städten allein im Gegensatz zu den Dörfern zukommt; zum Beweise sei Goslar genannt, dessen Kaufleute Heinrich III. schon i. J. 1042 parallel mit den Magdeburger Kaufleuten als Rechtsvorbild für die Quedlinburger nennt *(St. 2229)*, und dessen *forum* Heinrich IV. i. J. 1064 *(St. 2649)* erwähnt, das aber stets als *villa* bezeichnet wird; so in jener Urkunde von 1064, in dem Leben Meinwerks und sonst.

Es geht ferner aus der im Verhältnis zu der Zahl der Städte ausserordentlich geringen Zahl von Markt- und Kaufmanns-Orten hervor, dass Markt und Kaufleute nicht in allen Städten vorhanden sind; es erhält denn auch z. B. Quedlinburg, das 936 als Stadt genannt wird, erst 994 durch Otto III., München-Nienburg, das 997 und 1004 eine Stadt heisst, erst 1035 durch Heinrich III. einen Markt. Entsprechend ihrer geringen Anzahl werden die Städte, in denen Märkte sind oder Kaufleute wohnen, auch als eine Auswahl aus der Menge der Städte bezeichnet. Jene Gründungsurkunde des Quedlinburger Marktes v. J. 994 sagt, der Markt werde errichtet *hanc civitatem sublimandi causa;* und die Marktstädte werden als *maiores* [100]), *regales* [101]) oder *publicae* [102]) *civitates* von der grossen Menge unterschieden.

3. Fragen wir schliesslich nach den Folgen, die mit der Gewährung des Marktprivilegs für eine Stadt verbunden waren, so ist zunächst als unmittelbare Folge eines Marktprivilegs festzustellen, dass die Verletzung des Friedens der am Marktverkehr

beteiligten strenger bestraft wurde, und dass beim Gerichtsverfahren darauf Rücksicht zu nehmen war. Ging aus dieser Modification des materiellen Rechtes aber auch eine Änderung des Gerichtes, und speciell des Gerichtes am Marktort hervor?

Frühe Spuren einer solchen Veränderung finden wir in einigen Urkunden, in denen einem Bischof oder einem Kloster zugleich mit dem Recht, einen Markt zu gründen, zu leiten und auszunutzen, der Gerichtsbann über den Marktort gewährt wird, sodass der Marktherr zugleich Gerichtsherr wird. Als Beispiel eines solches Vorganges sei zunächst das Privileg Ottos I. v. J. 965 für das Erzbistum Hamburg betreffend Bremen genannt. Nach der Erlaubniss zur Anlage eines Marktes fährt der König fort: *Bannum et teloneum necnon monetam totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit, praelibatae conferimus sedi, quin etiam negotiatores eiusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, praecipientes hoc imperatoriae auctoritatis praecepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure quali ceterarum regalium institores urbium, nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi praefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit. (M. G. D. No. 307).* In Bremen also ist im Zusammenhang mit der Marktherrlichkeit die Gerichtsherrlichkeit über den Ort verliehen.

Ein weiteres Beispiel für dies Verhältnis bietet in unserer Gegend Gandersheim: Indem nämlich Otto III. i. J. 990 dem Kloster Gandersheim den Markt *in loco Gandersheim* und den Frieden für die dort ansässigen Kaufleute *(negotiatores et habitatores)* verleiht, schenkt er ihm noch dazu: *regium nostrum bannum,* den er dahin erläutert: *ut omnis causa, quaecunque in eodem loco contra leges orta fuerit, per iussionem abbatissae . . . . nostro regio banno ad suas manus recipiendo emendetur et legaliter corrigatur, nullaque indiciaria persona etc. deinceps in loco aliquod ius exercendi ullam potestatem habeat,* ausser dem Vogt. *(St. 938.)*

Eine Gerichtsherrlichkeit im Zusammenhang mit der Marktherrlichkeit finden wir schliesslich auch in Magdeburg, für das ich die Urkundenstellen allerdings im einzelnen nicht immer mit voller Sicherheit zu deuten wage.

Nachdem Otto I dem Moritzkloster, also der späteren erzbischöflichen Kirche von Magdeburg, schon im Jahre 937 *(M. G. D.*

No 14) die Immunitätsgewalt über seine *familia* erteilt hat, gewährt er an einem und demselben Tag des Jahres 965 dieser Kirche: 1. Das Recht über den (vorhandenen oder zu gründenden) Markt in Magdeburg (*M. G. D. No 301),* 2. eine Gerichtsgewalt, die bestimmt wird: a) als *bannus nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis in urbe Magadaburg* b) in der Vorschrift: *ne vel Iudaei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde nisi ab illo qui eidem ecclesiae praefuerit districtionis aut disciplinae sententiam vel regulam sustineant (No 300).* Der grosse Unterschied dieser Anordnung von der des Jahres 937 liegt darin, dass die Klasse der am Marktverkehr beteiligten Personen und nicht mehr bloss die *familia* der Gerichtsgewalt des Klosters und später des Erzbistums unterstellt wird. Dass diese Klasse eine zahlreiche und angesehene war, ergiebt sich daraus, dass in Magdeburg eine *ecclesia mercatorum (Thietmar)* bestand, die auch *ecclesia plebeia* heisst *(M. G. D. Otto I No 37).* Dass sie zur *familia* des Erzbischofs gehörte, das anzunehmen haben wir keinen Anhalt. Was die erste Bestimmung der Urkunde angeht, so halte ich zwei Erklärungen für möglich: Entweder will die Urkunde durch die Worte *bannus in urbe* vorab die Gerichtsgewalt des Klosters über alles, was in der Stadt wohnt, feststellen, um dann als wichtigsten Bestandteil der Einwohner, neben der bereits früher der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen *familia,* die Kaufleute und (handeltreibenden) Juden zu nennen; oder wir dürfen den *bannus in urbe Magdeburg* mit Rathgen *(die Entstehung der Märkte in Deutschland S. 26)* für die Gerichtsherrlichkeit über den am gleichen Tage verliehenen Markt in Magdeburg halten, die sich dann insbesondere auf die auswärtigen Marktbesucher erstrecken würde, welche wir in dem Meppener und Kölbigker Privileg als Subjekte des Marktfriedens fanden.

Die nächste Urkunde, welche die Gerichtsherrlichkeit der Magdeburger Kirche berührt, ist Ottos II Privileg für das Erzbistum v. J. 973 *(M. G. D. No 29).* Bei der Erklärung dieser Urkunde muss man davon ausgehen, dass sie den grössten Teil der Rechte und Besitzungen der nunmehr aus dem Moritzkloster erwachsenen erzbischöflichen Kirche Magdeburgs zur Bestätigung kurz zusammenfassen will; und zwar bestätigt sie in einem ersten Teile die Gerichtsherrlichkeit, in einem zweiten (von *praeter haec*

an) die Eigentums- und Nutzungs-Rechte der Kirche. Die Gerichtsherrlichkeit nun des Erzstiftes wird zunächst durch Angabe ihres lokalen Geltungsbereiches bestimmt, mit den Worten: *Ne quis comes vel iudex vel vicarius publicus 1) in Magdeburgensi civitate 2) vel territoriis eius aliquam potestatem aut bannum habeat nisi advocatus.* Die erste Bestimmung dieser Urkunde «in der Stadt» fasst offenbar die Gerichtsbarkeit über die Einwohner der Stadt, sowohl die *familia* als die Kaufleute zusammen; was die zweite Bestimmung angeht, so möchte ich, da *territoria* bei dem Verfasser der Urkunde[103]) auch sonst in der Bedeutung »Grundstücke« vorkommt, *territoria eius* durch »auf den Grundstücken der Kirche« übersetzen; indem durch *eius* das Wort *civitas* in der auch sonst nicht seltenen Bedeutung Kirche wieder aufgenommen ist.[104]) Unsere Urkunde stellt dann ferner die Personen fest, auf die die Gerichtsherrlichkeit der Kirche sich erstreckt, und zwar mit den Worten: *1) et negotiatores vel Iudaei ibi habitantes 2) omnesque familiae lidorum vel colonorum vel servorum vel Sclavorum illuc pertinentes a nullo alio nisi eodem advocato secundum leges constringantur vel iudiciales sententias patiantur.* Die erzstiftische Gerichtsherrlichkeit erstreckt sich also 1) auf die Kaufleute die in der Stadt ansässig sind, 2) auf die verschiedenen (in oder oder ausser der Stadt wohnenden) Arten von Eigenleuten, die der Kirche gehören, wobei *illuc* das Wort *civitas* wiederum in jener abgeleiteten Bedeutung als Kirche aufnimmt. — So werden die Privilegien von 937 und 965 zugleich in unserer Urkunde, nach ihrer persönlichen und räumchen Geltung, bestätigt.

Ausschliesslich auf Magdeburg und seine Vorstadt[105]) bezieht sich dagegen die Urkunde Ottos II. v. J. 979, welche der Magdeburger Kirche verleiht: *imperatoriae nostrae auctoritatis bannum super eandem ecclesiam et civitatem ea ratione ut deinceps nullus comes neque advocatus aut exactor vel alicuius dignitatis praefectus in saepe dicta civitate vel suburbium eius undiquessecus*[106]) *inhabitantibus aut in posterum habitaturis negotiatoribus sive Iudaeis aliisque cuiuscunque conditionis inibi morantibus aliquam iudiciariae severitatis aut ullius temeritatis habeat exercendi potestatem,* ausser dem Vogt. *(M. G. D. No. 198).* Auch in dieser Urkunde wird die Gerichtsherrlichkeit über die Kaufleute besonders hervorgehoben; für die Worte *aliisque cuiuscunque conditionis inibi morantibus* scheint mir, entsprechend

der doppelten Auffassung der Urkunde von 965 eine doppelte Erklärung möglich: entweder sind alle andern Einwohner der Stadt, insbesondere also die *familia* der Kirche, gemeint; oder — dies entspräche der Auslegung des *bannus in urbe* der ersten Urkunde als Gerichtsherrlichkeit über den Markt und seine Besucher — *morari* bedeutet im Gegensatz zu *habitare* den zeitweiligen Aufenthalt, [107]) und geht auf die auswärtigen Besucher des Magdeburger Marktes. [108])

Wie aber im einzelnen die Magdeburger Urkunden zu erklären seien: mit Sicherheit geht aus ihnen hervor, dass im Zusammenhang mit der Marktherrlichkeit der Kirche die Gerichtsherrlichkeit über den Teil, oder wenigstens den wichtigsten Teil der Einwohner der Stadt gegeben wird, der zur Kirche in keinem Abhängigkeitsverhältnis steht.

Das Ergebnis dieser Betrachtung ist: In einigen der wichtigsten Städte der Elb- und Saale-Gegend erhält die Kirche, welcher die Gründung, Leitung und Ausnützung eines Marktes übertragen wird, im Verband mit dieser Gewährung die Gerichtsherrlichkeit über einen weiteren Kreis von Einwohnern als ihre *familia*; da sie infolge dessen öfter als Besitzerin der Gerichtsherrlichkeit über die Stadt bezeichnet wird, dürfen wir annehmen, dass dieser weitere Kreis als *mercatores* bezeichneter Einwohner mit der *familia* der Kirche (und den *familiae* anderer Kirchen, z. B. in Magdeburg) zusammen die gesammte Einwohnerschaft der Stadt begreift; indem die *mercatores* unter die kirchliche Gerichtsbarkeit kommen, entsteht also ein geschlossener städtischer Gerichtsbezirk. Ob die *familia* einen Teil dieses städtischen Gerichtsbezirks bildet, oder als Immunität wiederum aus ihm ausscheidet, ob also die Gerichtsherrlichkeit über *familia* und *mercatores* von dem Vogt der Kirche in ein und demselben, oder in zwei verschiedenen Gerichten ausgeübt wurde, kann ich aus den Urkunden unserer Zeit nicht feststellen.

Eine weitere Frage bezöge sich auf die autonomen Gerichte der Kaufleute in Quedlinburg über *cibaria*, welche neben der *lex ac iustitia* der Goslarer und Magdeburger Kaufleute in der Urkunde von 1042 ihnen verliehen werden, und die verwandten Gerichte, die in Halberstadt 1105 genannt werden; sind sie identisch mit den *iudicia quae omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus*

sunt concessae, von denen das Privileg des Reichenauer Abtes für den Markt Allensbach v. J. 1075 spricht?

Doch wir stehn nunmehr am Beginn eines neuen Abschnittes in der Entwickelung des Städtewesens; zu verfolgen, wie weit diese aus dem Verkehrsleben stammenden Momente des älteren Städtewesens Elemente zu einer höheren Entwicklung sind, geht über das Ziel dieser Untersuchung hinaus.

Das Ergebnis unserer Untersuchung dürfen wir wohl dahin zusammenfassen: Es giebt im 10. und 11. Jahrhundert in den Elb- und Saale-Gegenden Orte, die einem bestimmten Begriff der Stadt in dem Sprachgebrauch der Zeitgenossen entsprechen; an sie nun knüpft sich sogar eine systematisch durchgeführte Verfassung. Die Bedeutung dieser Städte ist in dieser Zeit und Gegend, wo es galt die Grenzlande zu behaupten und erobernd zu erweitern, vorwiegend eine militärische; einige von ihnen sind zugleich als Sitz einer *curtis* Ausgangspunkte für die wirtschaftliche Ausnutzung des Landes, einige auch als Marktorte Stätten des Verkehrslebens.

Eine weitere Frage wäre: In welchem Verhältnis steht das Städtewesen dieser Zeit und Gegend zu dem späteren Städtewesen? Ist dieses aus ihm unmittelbar weiter entwickelt, oder ist es aus Elementen entstanden, die in dem Städtewesen des 10. und 11. Jahrhunderts gar nicht, oder in untergeordneter Bedeutung vorhanden waren? Die Beantwortung dieser Frage, die mit einer Untersuchung des späteren Städtewesens beginnen müsste, würde indes den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

Anmerkungen.

[1]) Die *villa Rotlizi VIII 70 (VII 51)* ist von der *urbs Rocholenzi VI 53 (36)* wohl zu unterscheiden. (S. Anm. 2).

[2]) Ich zitiere nach Kurzes Ausgabe von 1889, und in Klammern die alte Zählung der *Mon. Germ.*

[3]) *Arx quaedam* (Krakau) *V 30 (18); arx Romulea VIII 70 (VII 51).*

[4]) Die Erklärung von Widukinds *oppidum* als unbefestigte Vorstadt der *urbs* (*Mon. Germ. zu Wid. I 9*) ist zu eng: wenn z. B. Widukind von Wilden, die zum ersten Mal aus ihren Urwäldern hervorkommen und ein cultiviertes Stück Welt sehen, sagt: *urbes et oppida et invisum antea genus hominum videntes (I 18)*, so wird der Ausdruck »Städte und Dörfer« eher geeignet sein, ein Culturland zu bezeichnen, als der »Städte und Vorstädte.«

Wenn Widukind von der Verwüstung eines Landes sagt: *urbes et oppida incendio tradiderunt (I 32)*, so entsprechen denn auch die *oppida* ganz den *villae* in Thietmars eben angeführter Wendung.

[5]) Wegen der Verschiedenheit der Verfasser ist die Consequenz in der Anwendung nicht so streng wie innerhalb der Werke der einzelnen Geschichtschreiber. Einmal wird ein Ort in derselben Urkunde als *civitas* und *villa* bezeichnet, indem Otto II. i. J. 983 der Magdeburger Kirche schenkt: *quandam civitatem C. ea ratione ut . . . . . praedictam villam possideant. (M. G. D. No. 270)*. Die Urkunde ist in den *Monumenta* als Vorlage für die folgende vom selben Tage (*No. 271: quandam villam B., sonst wörtlich gleichlautend*) aufgefasst; wenn man indes das Verhältnis umgekehrt und No. 271 als die Vorlage ansieht, ist es durch eine kleine Nachlässigkeit des Abschreibers zu erklären, dass er *villa* nur an einer: der markantesten Stelle durch das gebührende *civitas* ersetzte. — Allstedt steht 991 einmal unter einer Reihe *villae*, in welchen Kloster Memleben Zehnten besitzt (*St. 948*), während Thietmar es als *civitas* bezeichnet, und es 979

als *Alstediburch* unter einer Reihe von *civitates et castella* aufgezählt wird. (*M. G. D. Otto II. No. 191*). 991 ist es wohl aus Bequemlichkeit wie die andern Zehntorte als *villa* gerechnet. Derselbe Grund liegt wohl auch in folgendem Beispiel vor: Im J. 992 heisst es: *in duobus burgwardiis Olsnig et Thumwiz . . . in villis Olsnig, Crizendorf etc.* (*St. 974*), dagegen wenige Tage später: *civitates duas cum suburbanis earum Olsnik et Domwiz* (*St. 976*); dass diese Urkunden von verschiedenen Verfassern stammen, beweist übrigens die Verschiedenheit der Namensformen.

[6]) Manchmal nennt eine Urkunde denselben Ort *urbs* und *civitas*; so z. B. eine Urkunde Ottos II. v. J. 979: *monasterium in civitate sua quae dicitur Eleslebo, et ecclesiam in aquilonali parte eiusdem urbis* (*Mon. Germ. Dipl. No. 190*). Sehr oft erscheinen Orte in der einen Urkunde als *urbs*, in der andern als *civitas*; so z. B. Magdeburg als *urbs M. G. D. Otto I. No. 222, 365*, als *civitas ib. No. 216, 230, 366*.

[7]) So heisst das 984 als *civitas* bezeichnete Unseburg (*v. Mülverstedt, Magdeburger Regesten I No. 198*) i. J. 973 ein *castrum M. G. D. Otto II. No. 29*). Auf eine Unterscheidung zwischen *castrum* und *civitas*, wie sie Hellwig annimmt, wiese höchstens die Wendung aus der Stiftungsurkunde Ottos I. für das Bistum Havelberg v. J. 946: *dimidiam partem castri et civitatis H.* (*M. G. D. No. 76*); doch darf man bei dem auffallenden Streben des Verfassers nach Abwechslung und Fülle des Ausdruckes gerade diese Urkunde nicht pressen.

[8]) So heissen Gommern und Pechau 948 *civitas* (*M. G. D. Otto I. No. 105*), 965 *castellum* (*ib. No. 296*); München-Nienburg 997 und 1004 *civitas*, 975, 993, 1025 *castellum*. Wenn es 979 heisst: *nomina civitatum et castellorum* (*M. G. D. Otto II. No. 191*), so scheint das *et* nicht zwei verschiedene Arten von Niederlassungen, sondern zwei Namen für eine Art zu verbinden; denn alle diese Orte werden hernach als *hae civitates* zusammengefasst.

[9]) Z. B.: *municipium Zpuitne cum omni burcwardo suo* (*M. G. D. Otto I. No. 386*); *castella vel municipia* (*ib. Otto II. No. 30*).

[10]) Z. B. i. J. 1000 sechs *villulae* bei Niemitzsch. (*St. 1222*).

[11]) Z. B. i. J. 1000: *castellum* et *curtis Saltce cum omnibus*

oppidis (*St. 1224*); i. J. 1074 Saalfeld als *oppidum* und *villa* (*Thuringia Sacra p. 697*).

[12]) Bei Thietmar z. B. erscheint Oldenburg als *Antiqua civitas*, Neuburg und M. Nienburg als *Nova urbs* oder *Nova civitas;* in einer Urkunde von 1012 heisst die Altstadt von Merseburg, die Alteburg genannt, *Antiqua civitas* (*St. 1565*); so trennt man auch *praedium Sehusa* und *civitatem ad idem pertinentem Sehusaburg* (*Urk. Ottos II. v. J. 974, M. G. D. No. 36*). »Stadt« niederdeutsch »Stede« heisst dagegen Stätte; daher lässt Thietmar Altstidi und Nienstidi unübersetzt. Vgl. Anm. 55.

[13]) Thietmar sagt *Egisvilla* für Eisdorf, jene Urkunde von 1012 (*St. 1565*) *Boianvilla* für Boyendorf.

[14]) Hegel (Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter) sieht in unserer Urkunde die Pflicht zum »Erbauen der Wohnhäuser« (*II 437*); da nun »von einer Befestigung der Stadt keine Rede sein konnte, ehe diese selbst da war«, schliesst er aus unserer Stelle, dass die Befestigung nicht zum Wesen der Stadt im 10. Jahrhundert gehöre (*II 505*); mit seiner Interpretation fällt auch dieser Schluss.

[15]) An dieser Stelle wenigstens sei eine Urkunde erwähnt, die zwar nicht in die Elb- und Saale-Gegenden gehört, aber besonders schlagend zeigt, dass eine Stadt bauen die Anlage einer Befestigung bedeutet; es ist die Urkunde Conrads I. v. J. 918 für das Bistum Eichstädt, in welcher der Ausdruck *urbem construere* weiterhin durch den *aliquas munitiones et firmitates moliri* wieder aufgenommen wird. (*M. G. D. No. 36*).

[16]) *Insula altissimis in circuitu scopulis ritu oppidi munita IV 40; oppidum* bedeutet bei Adam Stadt, nicht Dorf.

[17]) So wenn Otto I. in einer Urkunde v. J. 941 sagt: *Osteregeln et Westeregeln villae cum novo castello in O. constructo* (*M. G. D. No. 40*): dann wird die Befestigung wohl einmal durch Anhängen des Wortes *Burg* von der Ansiedelung auch im Namen geschieden; so erscheint neben der *villa Sehuson* (*M. G. D. Otto II. No. 35*) eine *civitas Sehusaburg* (*ib. No. 36*).

[18]) So bei Widukind I 9 und III 45: *oppidum,* wofür die Bedeutung als Dorf in Anm. 4 nachgewiesen wurde.

[19]) So in Ilsenburg i. J. 1003: *in civitate I. intra muros vel extra* (*St. 1354*).

[20]) So in Nordhausen i. J. 970: *suburbium* (*M. G. D. Otto I. No. 393*); in Quedlinburg i. J. 964 *suburbium castelli* (*ib. Otto II. No. 10*), in Huysburg i. J. 1084 *suburbium civitatis* (*U. B. d. Hochst. Halberstadt I 106*); und andererseits: in Meissen: *superpositae civitatis munitio, superius castellum Th. VIII 23* (*VII 15*).

[21]) So in Merseburg *Antiqua urbs Th. I 5 (4).*

[22]) Während Friedrich, der Freund und Vertreter des abwesenden Markgrafen, mit Boleslav bei einer Kirche *extra urbem* verhandelt, wird der Stadtcommandant Rikdag innerhalb der Thore an der Triebsche von den Einwohnern getötet. *Th. IV 5* (*4*); dieser Stadtteil an der Triebsche heisst *VIII 23* (*VII 15*) *suburbium.*

[23]) Nur zwei Ausnahmen fand ich: 992 schenkt Otto III einem Getreuen Eigentum *in duobus burgwardiis Olsnig et Thumuiz . . . . in villis Olsnig Crizesdorf etc.* (*St. 974*); hier wird der zusammenfassende Ausdruck für die folgenden Orte aus Bequemlichkeit auf O. erstreckt sein; vgl. Anm. 5. 991 ferner heisst es: *villa Nerchau* (*St. 947*), aber *997 burgwardium N.* (*St. 1115*); ein Versehen in der ersten Urkunde, oder eine Erhebung Nerchaus zur Stadt und Bildung eines Burgwards in der Zwischenzeit.

[24]) Ein zweifelhafter Fall stiess mir auf: Das Register zum *Codex Saxoniae regiae I 1* setzt *civitas Tuchamuzi* (*1004 St. 1374*), *civitas Chut* (*1004 St. 1372*), *burgwardium Tuchwiha* (*1046, St. 2313.*) und *villa Tuchin in burcwardo Treben* (*1041 St. 2217 und 1066 St. 2695*) alle gleich Taucha an der Rippach. Indes hat K. P. Lepsius (*Geschichte von Naumburg-Zeitz*) bemerkt, dass Tuchwiha nicht dies Taucha sein könne; und in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg (*XI 69*) ist nachgewiesen, dass dies wie Chut und Thietmars Cothug (auch als Gautsch zwischen Leipzig und Zwenkau erklärt) Taucha zwischen Eilenburg und Leipzig sei. Wenn Tuchamuzi gleich Taucha an der Rippach ist, so ist vielleicht zwischen 1004 und 1046 dies Burgward mit dem von Treben vereinigt worden.

[25]) Allerdings nicht die von Thietmar als *civitas* bezeichnete ältere Feste bei Liubusua; *Th. VI 59* (*39*). Diese Ruine entspricht eben Thietmars Stadtbegriff nur zum Teil, so gut wie die Orte, die Thietmar in Süd- und West-Deutschland als Städte bezeichnet.

[26]) *Olsnich Dumuiz Triebus* (wirklich Trebus westlich Sonnenwalde? in St 1391 wird dies zu Luzizi gerechnet) *Prietozini Clotna Wozgrinie Zuetua Susili;* letzteres ist m. E. Söllnitz, das in der Form *Suselzi in pago Nizizi* in St. 1112 vorkommt. Bei dieser Aufzählung vermisst man die im 12. Jahrhundert als Burgwarde genannten Kleutsch und Dröschkau; ferner das 983 als *civitas* (*M. G. D. Otto II 184*), 973 als in Nidkike gelegen (*ib. No 30*) genannte Belgern; da es gerade mit Dröschkau zusammen die Südspitze des Gaues bildet, mag der Verfasser der Urkunde von 1004 diese beiden Burgwarde nicht mehr zu Nizizi gerechnet haben. Über Kleutsch s. S. 17.

[27]) Holleben und Merseburg; das 999 als *civitas* und Burgward vorkommende Riede (*St. 1210*), das sonst zum Hassegau gerechnet wird, fehlt in der Urkunde von 979; da es, wie Belgern in Nizizi, ganz an der Grenze des Gaues liegt, hat der Verfasser der Urkunde es wohl nicht zu ihm gerechnet.

[28]) Da unser Stadtbegriff nur für das 10. und 11. Jahrhundert gilt, können nur solche Orte mitgezählt werden, die in dieser Zeit als Städte erscheinen.

[29]) Z. B. 961 *municipium vel burgwardium urbis Z.* (*M. G. D. Otto I. No. 232 a*); 973 *municipium civitatis quod nos burcwardum dicimus.* (*ib. Otto II No. 29*).

[30]) Z. B: 946. *civitas cum burcwardo* (*M. G. D. Otto I No. 76*).

[31]) Z. B. *Bannus super solum Merseburgiensem burgwardum. Th. V 44* (*26*).

[32]) Waitz (*Deutsche Verfassungsgeschichte VIII 196*) meint, Burgward bedeute zunächst den befestigten Ort, dann erst das umliegende Gebiet. Indes schon bei der ersten Erwähnung des Wortes im Jahre 946 (*M. G. D. Otto I. No. 76*) zeigen die Ausdrücke: *civitatem cum burcwardo, cum omni burcwardo* das Burgward als Gebiet im Gegensatz zur Stadt; schon i. J. 983 (*M. G. D. Otto II. No. 184*) dient das Wort parallel mit Gau und Grafschaft zur Bestimmung der Ortslage; auch die (späteren) Belege bei Waitz sind nicht zwingend. Dass dagegen später *Burgward* für die Stadt gebraucht werde, ist mir wahrscheinlich: z. B. in der Wendung einer Urkunde Ottos III. v. J. 1000: *Civitatem N., tque illud burgwardium cum omnibus villulis ad illud per-*

tinentibus et cum omnibus utensilibus (*St. 1222*). Für die Worte in der Urkunde Heinrichs IV. v. J. 1069: *VI villae . . . . cum burcwardo Chuine* (*St. 2731*) muss man wohl *in burcwardo Ch.* lesen. Auch die Burgwardschenkungen des 12. und 13. Jahrhunderts mögen oft Schlossschenkungen sein; immerhin erscheint diese Bedeutung erst als die abgeleitete.

[33]) So 984: *Cum omnibus pertinentiis et villis quae burcwart appellantur* (Synodalbericht in *Ann. Magd. M. G. SS. 16, 149*); so in der Stiftungsurkunde Ottos I. für das Bistum Havelberg v. J. 946: *medietatem villarum illuc* (scil. ad civitatem) *attinentium* (*M. G. D. No. 76*), deren Bestätigung i. J. 1150 (*St. 3575*) und 1179 (*St. 4282*): *civitatis medietatem cum omni iure et eiusdem burcwardi medietatem* den Beweis führt, dass ein Burgward gemeint sei; bei dem auffallenden Streben der Urkunde von 946 nach Wechsel im Ausdruck kann uns auch die Bemerkung nicht irre machen, dass sie an anderer Stelle das Wort Burgward selbst braucht. — Die Analogie des Inhalts weist darauf hin, dass in der Brandenburger Stiftungsurkunde von 948 *dimidiam partem villarum illuc pertinentium* (*M. G. D. Otto I. No. 105*) das Burgward bezeichne. — 979 heisst es: *de castello pertinens remansit non datum,* worauf die Schenkung des Burgwards *ex toto et integro* erfolgt (*M. G. D. Otto II. No. 185*); in einer Urkunde von 983 wird dies Gebiet als *omnia ad bannum castelli pertinentia* bezeichnet. (*Codex Anhaltinus I. No. 71*). — Die *villae adiacentes* des *castrum Marienburg* einer Urkunde Ottos I. v. J. 948 (*M. G. D. No. 76*) werden 1159 als Burgward bestätigt (*Riedel Novus Codex Brandenburgicus A III 83*).

[34]) So werden von Otto II. i. J. 981 dem Kloster Memleben als *loca et castella cum burcwardiis* geschenkte Orte (*M. G. D. No. 196*) Otto III. i. J. 992 als *civitates cum suburbanis earum* zurückgegeben (*St. 976*). — 961 lesen wir: *in locis finibusque eorum Magdeburgo burgwardo etc.* (*M. G. D. Otto I. 222 b*). — *Territorium* finden wir nur i. J. 1003 und 1004, damals aber öfter: z. B. *civitatem cum suo toto territorio sive burcwardo, marca quoque* (*St. 1372*); so wird *duae civitates L. et T.* (folgen vier Namen, die später als Orte im Burgward der einen erscheinen) aus St. 1391 wiedergegeben durch *civitates L. et T. cum territorio*

in St. 1392. Auch die für das Bistum Halberstadt 1004 ausgefertigte Urkunde über die Grenze gegen das erneuerte Merseburg wird den Ausdruck enthalten haben, denn *quantum circa fluvium Salam Mersburgensis territorii protenditur ambitus* sagen auf Grund davon die *Gesta episcoporum Halberstadensium.* (*M. G. SS. XXIII 90, 43*). Thietmar nennt dies Gebiet das Burgward M. — Wegen der Abfassungszeit dürfen wir auch hierhersetzen *1003: ultra Albiam in territorio Zerwisti (St. 1358)* und *1004: III villae in territorio Tuchurin sitae* (*St. 1375; in suburbanis T. nach St. 2719*). — Mehr in die spätere Zeit gehört der Ausdruck *pagus;* zwar finden wir ihn schon in einer Urkunde Ottos II. v. J. 978 (*M. G. D. No. 174*), doch ist er im Original (vom Schreiber oder einer späteren Hand?) nachgetragen. (*M. G. D. Tom. II. p. 198, 40*). — *In burcwardo* zweier Urkunden Heinrichs III. (*St. 2217 v. J. 1041 und St. 2231 v. J. 1042*) wird durch *in pago* in den Bestätigungen Heinrichs IV (*St. 2695 und St. 2698 v. J. 1066*) wiedergegeben; für *in pago castri* einer Urkunde Rudolfs v. Rheinfelden v. J. 1079 (*St. 2997*) heisst es in der danach gefälschten Heinrichs IV. *in burcwardo* (*St. 2779*). Daneben kommt pagus viel öfter im Unterschied vom Burgward als Gau vor; ebenso *regio,* das wir oben auch (S. 7) für Burgward fanden. — Etwa 1150 heissen die *tria burgwardia N. L. T.* im Verlauf der Urkunde: *provincia N. et duae urbes* (*Cod. Anhalt. V Anhang No. 1*); etwa 1225 dann *tres provinciae* (*ib. No. 4*).

[35]) Dies wird meist bezweifelt; so in älterer Zeit von Kühns (*Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg I S. 94*); so von Märcker (*Burggraftum Meissen S. 7*), weil sie »in manchen Gegenden, und zwar den militärisch wichtigeren, sich ungewöhnlich häufen.« Auch nach Posse *Codex Saxoniae regiae I, 1, p. 156*) ist es »nicht zu ermitteln, ob die Mark mit einem systematischen Netze von Burgwarden überzogen wurde.« Dagegen stimmt die im Text begründete Ansicht mit der von Waitz überein.

[36]) Für den Teil des Burgwardes Merseburg, der links der Saale liegt, sind die Grenzen untersucht und auf einer Karte dargestellt durch Küstermann (*Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Altertumsvereins XVI*); diese Karte ist im ersten Band des *Codex Saxoniae regiae* wiederholt. Die Burgwarde im Gau Mor-

zane suchte Winter (*Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg IV und V*) zu reconstruieren. Über Hagedorns Umgrenzung für das Burgward Magdeburg s. u. Anmerkung 92.

[37]) Beispiele wurden im Text S. 6 genannt.

[38]) Wenn eine Urkunde Heinrichs IV. v. J. 1091 sagt: *VI villas, unam in provincia Nisani in burgwardo W, V in regione Milceni, IV ex his in burgwardo S., quintam P. vocitatam,* darf man nicht daraus schliessen, dass P. keinem Burgward angehörte; sind doch die Grafschaften und Gaue sicher eine durchgehende Landeseinteilung, und kommt doch auch bei ihnen oft vor, dass dieselbe Urkunde für den einen Ort Gau und Grafschaft nennt, den andern ohne Zusatz lässt. Auch der Ausdruck einer Urkunde Ottos II. v. J. 979 »das Dorf Eythra solle dem Bischof von Merseburg zurückgegeben werden *in qualicumque burgwardo villa sita sit*« (*M. G. D. No. 200*), zeigt es als selbstverständlich, dass das Dorf einem Burgward angehöre.

[39]) Es werden nämlich i. J. 1028 Liezicha und i. J. 1090 Trebnitz, Wallendorf und Wölkau rechts der alten Saale, also im Gau Chutizi, als Dörfer im Burgward Merseburg genannt, das sonst links vom Flusse im Hassegau liegt; Küstermann (*a. a. O. XVI 190*) nimmt daher an, dass sie erst später hinzugetreten seien. Derselbe will auch nachweisen, dass die Grenze des Burgwards die Ackerflur eines Dorfes, ja das Dorf selbst durchschneiden kann; doch können die von ihm angeführten Beispiele auf einer Ausdehnung des Dorfes zu einer Zeit herrühren, in der die Grenzen der Burgwarde längst feststanden.

[40]) Püchau z. B. liegt selbst auf dem westlichen Ufer der Mulde, während Thietmar *VIII 52 (VII 37)* im Jahre 1007 eine *parochia in orientali parte Mildae fluminis iacens* im Burgward Püchau nennt. Eine Urkunde Ottos III. v. J. 995 sagt ausdrücklich, dass *in occidentali plaga Muldae multae villae pertinent ad orientales urbes. (St. 1057;* dass sie vielleicht diplomatisch unecht ist, lässt ihre Glaubwürdigkeit in diesem thatsächlichen Punkt unerschüttert).

[41]) So liegen die Ortschaften, die 946 zum Burgward Cabelitz (Marienburg) gehören, alle rechts der Elbe *(M. G. D. Otto I. No. 76);* die *civitates* Grimschleben und M.-Nienburg liegen nur durch die Saale getrennt sich gegenüber, so dass ihre Gebiete kaum über den Fluss reichen können. Das Burgward Merse-

burg dagegen liegt auf beiden Ufern der alten Saale; vgl. Anmerkung 39.

[42]) Nach Rüter *(Magd. Gesch. Bl. 19, 191)* ist es Dornburg an der Elbe südöstlich Magdeburg.

[43]) Harzgerode erscheint 961 als *villa*; 1239 (=1265) heisst es in einer Urkunde, die von der Stadt und dem Burgward M. Nienburg und dem Burgward *trans Mildam,* hierauf von der Stadt Harzgerode, aber ohne Nennung eines Burgwardes gehandelt hat: *de supradictis tribus burgwardiis;* vieleicht ist Harzgerode also nur zusammenfassend, uneigentlich ein Burgward genannt. *(Cod. Anhalt. I 145).*

[44]) In seiner Nähe liegt Kaltenborn, das 1225 verschenkt wird *exceptis duntaxat burgwardiis.*

[45]) Thietmars *Titibutziem* kann nicht Deutzen bei Regis sein, da dies in das Gebiet fällt, das nach der Urkunde von 1105 zum Burgward Groitzsch gehört (*Cod. Sax. reg. I 2, 7*).

[46]) Zisciwa liegt wohl nahe Barby und Walter-Nienburg, mit denen es zusammen verschenkt wird; daher ist es kaum Zeitz östlich Gnadau. (*Mgd. Gesch. Bl. IV 349*).

[47]) Einen Beleg für die Neubildung eines Burgwards könnte man auch in Bretschen an der Spree (*Mroscina*) suchen; es erscheint nämlich 1004 und 1024 als Zubehör der *civitas Liubuchoni,* dagegen in einer Urkunde von 1150 als Burgward neben *Liubuchoni und Trebus;* hier muss aber *Mroscina* ein Schreibfehler für Niemitzsch sein, denn diese Urkunde von 1150 nennt weiterhin als die *tria burgwardia* die *provincia Niemitzsch* (auch sonst als Burgward belegt) *et duae urbes regis Heinrici Babenbergensis,* d. h. Liubuchoni und Trebus. *(Cod. Anhalt. V Anhang 1).*

[48]) *Plot civitatem cum toto burcwardo* in der Havelberger Stiftungsurkunde *(M. G. D. Otto I No 76).*

[49]) *Trium marcarum redditus in districtu castri Schonburgk quod proprie Borcwarte nuncupatur. (Schöttgen, Opuscula minora p. 86).*

[50]) Irisander Sammlung zur naumburgischen Geschichte S. 5. Ein gut Teil dieser Urkunde ist Übersetzung einer Urkunde von 1278 *ib. S. 81);* deshalb mag auch das, was in dieser Urkunde von 1278 nicht steht, aus einer älteren mir unbekannten Urkunde stammen.

[51]) Es kommen nur einige Burgwarde an der Elbe und Saale selbst vor; und jedesmal liegt die Vermutung nahe, dass die Benennung aus älteren Urkunden entnommen sei.

[52]) So die Burgwarde der Linie zwischen Elbe und Saale von Dahme an, und die im südlichen Morzane 1161 und 1186 bei Abgrenzung des Leitzkauer Archidiaconates; Dolgowitz und die bei Bautzen in der Lösung einer Grenzfrage i. J. 1244.

[53]) So Löga 1226 als Erhebungsgebiet eines Zehntens.

[54]) So Havelberg 1208, 1209; Pritzerbe 1186; Jüterbock 1257; Mochau 1250, 1251; Schönburg 1301.

[55]) Zugleich ändert sich auch der deutsche Sprachgebrauch: Das Wort »Burg« wird auf die von Adam als *castella* bezeichneten Orte beschränkt, während seiner *civitas (urbs, oppidum)* »Stadt« entspricht. Deshalb giebt Arnold von Lübeck Etzelburg durch *Attilae urbs* wieder; denn *urbs* ist ihm ein Schloss im Gegensatz zur Stadt. Dagegen übersetzt das *Chronicon episcoporum Merseburgensium* die *Antiqua, Nova civitas (urbs)* des Thietmar in *Altenburg, Neuburg* zurück; offenbar weil man sonst Altenstadt, Neustadt verstanden hätte; und Helmold sagt: *Lewenstadi. e. civitas Leonis (I 85),* und die *Gesta episcoporum Halberstadensium: Halberstad, quod vulgo civitas dimidiata sonare videtur (M. G. SS. XXIII 94, 50).*

[56]) Als erstes der zahlreichen Beispiele nenne ich aus einer Urkunde Heinrichs V. v. J. 1108: *VI mansos in burcwardo et villa quae dicitur Tribene (St. 3029).*

[57]) Wenn nach Helmold der Kaiser einem Bischof schenkt: *in singulis urbibus villas quas ipse elegeris (I 18),* ist *urbs* offenbar ein Landbezirk und wird am nächstliegenden durch Burgward übersetzt; aber diese Wendung kann aus einer älteren Quelle stammen, wie sicher die *parochia duarum civitatum* in der *Continuatio des Chronicon episcoporum Merseburgensium (M. G. SS. 10, 176)* aus einer Urkunde Heinrichs II. v. J. 1004 *(St. 1374).*

[58]) *Opus construendae urbis a circummanentibus illarum partium incolis nostro regio iuri debitum* verleiht Otto I. i. J. 965 dem Moritzkloster in Magdeburg für die Stadt Magdeburg. *(M. G. D. No. 300).* Dass die *circummanentes incolae* die Einwohner des Burgwardes seien, ist allerdings nicht ausgesprochen, aber das nächstliegende; auch erscheint die Kirche in der allgemeinen

Bestätigung seiner Privilegien durch Otto II. i. J. 973 (*M. G. D. No. 29*) als Besitzerin des Mageburger Burgwards.

[59]) Auch die Worte in der Schenkungsurkunde Ottos I über sein Eigentum im Burgward Rotenburg für die Magdeburger Kirche v. J. 961: *urbem Sputinesburch quam Wichart in beneficium habet et quicquid beneficii ceteri fideles nostri in eodem burcwardo habere visi sunt (M. G. D. No. 230)* sagen nichts von einem Zusammenhang dieser Lehen mit militärischen Pflichten, sondern geben nur ihre Lage an. Ebensowenig kann ich in jenen Räubern, die Heinrich I. nach Widukind *in suburbanis Mesaburiorum datis agris atque armis* ansiedelte, damit sie im Slavenland plündern sollten, den Urtypus der Burgmannen sehen *(Wid. II 3)*; dazu ist ihre Stellung zu vereinzelt und nach Widukinds Darstellung zu exceptionell.

[60]) *Fit pro defensione debita habitatoribus hiis praedatio magna. (Th. VIII 16 (VII 11)*.

[61]) So in Strehla und Mügeln *Th. V 37 (22)*; in Zerbst *Th. VI 33 (24)*: die Stelle über Püchau steht *Th. I 15 (8)*.

[62]) Wie uns eine Urkunde Ottos II. v. J. 979 zeigt, ordnet er die notwendigen Frohnarbeiten zur Befestigung der Stadt an: Die Unterthanen des Klosters in der Stadt Alsleben sind vom *opus* befreit, *nisi abbatissa in monasterii vel ecclesiae usum, aut advocatus* (dies ist der Stadtherr) *ob urbis necessitatem opus eis imponat. (M. G. D. No. 190)*.

[63]) So war Rotenburg das Lehen eines Wichart; s. Anm. 59.

[64]) Thietmar unterscheidet bestimmt, dass Dietrich von seinem Oheim Friedrich die Stadt Eilenburg als Geschenk erhält, dessen Grafschaft als Lehen vom Kaiser. *Th VIII 50 (VII 35)*.

[65]) Thietmar nennt ein *beneficium super quattuor urbes. Th. VI 16 (12)*.

[66]) Keinesfalls darf man aus der Bezeichnung *praefectus* den Namen »Burggraf« für den Burgwardvorsteher erschliessen oder gar die Burggrafschaft in den deutschen Städten von den Burgwarden ableiten. *(Gfrörer, Gregor VII. Bd. 7. S. 259)*. Denn wie Hagedorn *(Verfassungsgeschichte von Magdeburg S. 51)* gezeigt hat, giebt *praefectus* recht verschiedene Titel und Würden wieder. Allerdings heissen eine Anzahl von Stadtherren Burggrafen, aber dieser Titel ist aus anderer Zeit und anderen Gründen herzuleiten;

so nennen sich die Herren von Dornburg Grafen von D. seit Erwerbung der Grafschaft Mühlingen, Burggrafen von D., seit sie Burggrafen von Brandenburg sind.

[67]) Solche Commandos hatte offenbar der *infelix custos Scih, qui urbem quamcunque ad tuendum accepit, semper amisit. Th. VII 20 (VI 48).*

[68]) So der Bischof von Merseburg *(Th. VII 19 = VI 47, VIII 53 = VII 38)*, der Graf von Eilenburg *(VI 54 = 36, VIII 23 = VII 15)*, der Graf von Weimar *(VIII 25 = VII 18)*, Graf Brun, Bruder Gunzelins von Meissen *(VI 55 = 37)* in Meissen, der Erzbischof von Magdeburg und Markgraf Lothar von Arneburg. *(IV 38 = 25).*

[69]) *Th. IV 38 (25); VIII 23 (VII 15).*

[70]) *Ordine suo Th. VIII 25 (VII 18); ordine vicis suae ib. VI 55 (37).*

[71]) Ausdrücklich wird bestimmt: *Praesidii continuatione Misni muniens. Th. VI 54 (3 (6).*

[72]) In Meissen werden sie als *satellites* von den Einwohnern unterschieden. *Th. V 9 (6).*

[73]) So in Bautzen ein *praesidium Hermanni,* des Eigentümers der Stadt, auch als *milites sui* bezeichnet. Daneben werden *socii* von zweifelhafter Treue genannt; offenbar slavische Bundesgenossen. *Th VI 34 (24).*

[74]) Die Leute z. B., die 997 unter dem Erzbischof von Magdeburg in Arneburg fielen, waren *milites St. Mauritii.* (s. Kurze zu Th. IV 38 (25).

[75]) *Guncelino marchioni ceterisque patriae defensoribus rex positis auxiliatur praesidiis Th. VI 2;* Gunzelin nennt seine Leute ausdrücklich *seniores mei satellites. Th. V 36 (22).* Auch in Magdeburg werden *qui praesidio ab imperatore relicti erant* ausdrücklich von den *habitatores* unterschieden. *Th. VIII 58 (VII 43).*

[76]) Dass nicht einmal die Immunität von den Pflichten der Burgward-Verfassung befreite, zeigt die Anm. 62 angezogene Stelle.

[77]) So ist doch wohl folgende Stelle einer Urkunde von 1217 zu erklären: *In S. duo mansi cum advocatia et omni iure omnique servitio, praecipue quod burcwardum dicitur.* (v. Ludewig, *Reliquiae manuscriptorum XI 567.*)

[78]) *Plena gaudeant libertate et quod super iure advocatiae sive iure*

burcwardi vel aliquo alio iure quocunque nomine censeantur, nec ad nos nec ad ullum cogentur habere respectum, ausser einer Deichabgabe, heisst es in einer Prettin betreffenden Urkunde von 1269 (*Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg XI 304*). Hierher gehören wohl auch die mir im einzelnen dunkeln Stellen: *St. 4746; v. Mülverstedt, Reg. Magd. II 739; Cod. Sax. reg. II 2, 400; Lehnrecht 65, § 22.*

[79]) Der von Otto I. in der bereits genannten Doppelurkunde No. 222 (s. o. S. 20) an Magdeburg verliehene Zehnte in den Burgwarden Magdeburg Frohse Barby Calbe scheint mir auch ein Kirchenzehnte zu sein, da der Erzbischof von Mainz ihn verleiht; dass er von der *altera decimatio* unterschieden wird, *quae episcopo Halberstadensi usque huc data est,* zeigt ihn wohl als Zehnten der Deutschen, die später zuziehen und der Slaven, die erst später bekehrt sein werden.

[80]) *Concilia et omnes conventus* (*atque convivia*) *in urbibus voluit celebrari. Wid. I 35.*

[81]) *omnes homines burgwardii N.* kann auch ungenaue Bezeichnung für alle Eigenleute der Kirche im Burgward sein.

[82]) 983 erscheint das Kloster als Besitzer des *locus Nianburc cum omnibus attinentiis suis.* (*Cod. Anhalt. I No. 71*).

[83]) Wie wichtig den Zeitgenossen, wenigstens den Geistlichen übrigens die Klöster und Bistumskirchen für das Gedeihen der Stadt erschienen, beweist ihr Sprachgebrauch, die Anlage eines solchen Institutes wohl einmal als »Gründung der Stadt« oder »zweite Gründung der Stadt« zu bezeichnen. So sagt Thietmar von der Gründung des Moritzklosters in Magdeburg durch Otto I: *Magadaburgiensem cepit aedificare civitatem,* und: *urbem hanc et acquisivit atque construxit* (*Th. II 2*). Aus den *Annales Magdeburgenses* und den *Gesta archiepiscop Magdeburgensium* hat Kurze für Taginos verlorene Bistumschronik als Grundlage von Thietmars Worten vermutet: *novum huius civitatis posuit fundamentum.*

[84]) So wird das von Halberstadt 1004 an Merseburg abgetretene Gebiet durch den Ausdruck *bannus super Merseburgiensem burgwardum* bezeichnet. *Th. V 44* (*26*). Bei der Begrenzung des Meissener Sprengels wird die Grenze ausdrücklich gelegt *prope occidentalem ripam Rochilinze, nec non ob hoc diximus in occidentali plaga, quia multae villae pertinent ad orientales urbes,*

(Urkunde Ottos III. für das Bistum Meissen v. J. 995, St. 1057, allerdings nicht sicher echt). Doch wird dieser Zusammenfall der Diözesan- und Burgward-Grenzen wenigstens zum Teil von Heinrich II. im Jahr 1017 geändert, indem der Anteil, den Merseburg seinerseits östlich der Mulde hatte, an Meissen kommt, wobei mindestens das Burgward Püchau durchschnitten wurde. *Th. VIII 52* (*VII 37*). — Hagedorns (*Verfassungsgeschichte von Magdeburg S. 38*) und Uhlirz' (*Erzbistum Magdeburg S. 67*) Ansicht, dass die Westgrenze des Magdeburger Sprengels durch die Burgwarde Haldesleben, Wanzleben und Unseburg hindurch gehe, kann ich dagegen nicht teilen.

[85]) Die Beispiele sind aber erst aus späterer Zeit: die Abgrenzung der Archidiakonate für Leitzkau 1187 (*v. Mülverstedt, Reg. Magdeb. I 1713*) und für Brandenburg 1217 (*ib. II 524*).

[86]) Nach Grössler fallen im Hassegau und Friesenfeld »die vorauszusetzenden Burgbezirke nicht genau mit den späteren Erzpriesterbezirken zusammen.« *Harzzeitschrift VII 118.*

[87]) Literatur dafür giebt Hagedorn, Verfassungsgeschichte von Magdeburg S. 8 Anm. 1. Gfrörer stellt die Burgwardeinrichtung dagegen als Werk Ottos I. im Gegensatz zu Heinrichs Ansiedelung von Räubern bei Merseburg dar.

[88]) Darauf lässt der vorsichtige Ausdruck der Bestätigung Ottos I. v. J. 970 schliessen *(M. G. D. No. 386): municipium Zpuitne . . . . cum omni burgwardo suo quidquid nostri iuris inibi esse videtur ex toto et ex integro cum omnibus appendiciis.*

[89]) Erschwert wird unser Verständnis dadurch, dass unsere Urkunden für diesen wirtschaftlichen Bezirk der Stadt und für den militärischen des Burgwards vielfach dieselben unbestimmten Bezeichnungen bieten: *pertinentia, appertinentia, appendicia u. s. w. civitatis.*

Indes lässt sich hinsichtlich der räumlichen Begrenzung ein meist zutreffender Unterschied feststellen: während nämlich die Burgwarde ein geschlossenes Gebiet bilden, ist das wirtschaftliche Zubehör Streubesitz. Wir sehen das recht deutlich an dem Wirtschaftsgebiet des Magdeburger Königshofes. In den 29 Dörfern, die das *territorium illuc* (d. h. zu dem Hof) *pertinens* bilden (in ungenauer Bezeichnung auch *loca ad eandem civitatem pertinentia vel servientia* genannt, s. u. Anm. 92), hat der König immer nur einen Teil des Bodens und der Hörigen *(M. G. D. Otto I.*

No. 14 v. J. 937), wie sich aus den folgenden Urkunden ergiebt *(No. 16, 21, 37)*. Ebenso bestehn die *pertinentia* der *civitas* Wiehe in Thüringen in einem ganzen Dorf und demjenigen, was in fünf weiteren Dörfern *ad civitatem pertinet. (Urkunde Ottos III. v. J. 998, St. 1170)*.

[90]) Es kommt sogar vor, dass mehrere curtes in einer Stadt waren; neben der königlichen curtis in Magdeburg, die Otto I. 937 dem Moritzkloster schenkte, hören wir noch von einer *curtis* des Markgrafen Gero durch eine Urkunde Bernhards von Halberstadt v. J. 965 *(Cod. Anhalt. I 44)*.

[91]) »*eiusdem*«; danach führen *urbs* und *curtis* den Namen Quedlinburg; die im Text genannte Urkunde von 961 scheidet sie dann auch dem Namen nach, indem sie die *curtis* als »*Quitelinga*« bezeichnet.

[92]) Hagedorn *(Verfassungsgeschichte von Magdeburg S. 6)* hat diese Orte für das Burgward von Magdeburg erklärt; während sie doch in der Bestätigung Ottos II. v. J. 973 *(M. G. D. No. 29)* ausdrücklich getrennt vom Burgward, als Zubehör der *curtis* erscheinen: *Municipium quod nos burgwardum dicimus, curtem quoque cum omnibus appendiciis, territoriis scilicet vel aedificiis etc. confirmamus in locis subnotatis; folgen die Namen der Urkunde von 937.* Hier sei übrigens bemerkt, das auch der Ausdruck einer Urkunde Ottos I. (v. J. 941?) *quicquid in IV locis ad castellum Magdeburg pertinens habuimus (M. G. D. No. 38)* nicht das Burgward Magdeburg meinen kann; einmal weist der Ausdruck auf Streubesitz, ferner können diese Orte wegen ihrer Lage unmöglich im Gegensatz zu den in der Urkunde sonst genannten den Verteidigungsbezirk der Stadt bilden.

[93]) So bekam Kloster Memleben an einem Tage des Jahres 981 von Otto II. 11 Städte mit ihren Burgwarden an Havel, Elbe und Zschopau. *(M. G. D. No. 194—196)*.

[94]) Gegen 68 Marktprivilegien ohne Zusatz zählte ich im 10. und 11. Jahrhundert in Deutschland 3 Tagesmärkte, 7 Wochenmärkte, 10 Jahrmärkte.

[95]) Der Friede betrifft so gut ihre Waaren wie ihr Leben; so heisst es in einem Marktprivileg Heinrichs III. für das Erzbistum Mainz v. J. 1049: *sub banno et pace de personis atque mercimoniis suis euntes. (St. 2374)*.

[96]) Für einen Teil der süddeutschen Märkte behauptet dagegen Gothein *(Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 66)*, dass »der Friede den Kaufmann zunächst durch den ganzen Gau und sicherlich auch noch weiter begleitet.«

[97]) Im Jahre 1071 setzt Heinrich IV den Geltungsbereich des Bannes für die Besucher des Siegburger Marktes genau im einzelnen fest *(St. 2747)*, i. J. 1004 Heinrich II. für Andlau im Elsass ganz allgemein als eine Meile im Umkreis. *(St. 1388)*.

[98]) Von den Jahrmärkten nimmt man dies allgemein an; ein Beispiel giebt die Anm. 108 angezogene Stelle. Da die Wochenmärkte mit gleichen Formeln verliehen werden, wie die Jahrmärkte, sehe ich keine Ursache, sie anders zu deuten; und Stellen wie die folgende aus Süddeutschland bestätigen diese Ansicht: in einer Urkunde v. J. 1000 für das Kloster Lorsch betreffend den Markt zu Weinheim fährt nämlich Otto III. nach der Friedensverleihung fort: *atque ut id ipsum mercatum semper in omni quarta feria frequentetur cum omni teloneo et banno . . . . . praecipimus. (St. 1233)*.

[99]) *Ubique in nostro regno tam eundi quam redeundi licentia sit sine ullius molestia.*

[100]) Die *maiores civitates* nennt Heinrich II. i. J. 1004 als Vorbild bei einer Friedensverleihung, wie sonst *mercatum: habeant negotiantes pacem nostrae auctoritatis et defensionis sicut in maioribus nostri regni locis et civitatibus (St, 1387)*; und 1014 braucht Heinrich II. die *ceterarum maiorum institores urbium* als Rechtsvorbild für die Bremer Kaufleute. *(St. 1637)*.

[101]) Für *maiorum* der Urkunde St. 1637 haben die Vorurkunden Ottos I. v. J. 965 (*M. G. D. No. 307*), Ottos III. v. J. 988 (*St. 912*) und Heinrich II. v. J. 1003 (*St. 1360*): *regalium*. An anderen Stellen aber heisst das analoge imperialis: »dem Kaiser gehörend«; so in einer Urkunde Ottos II. v. J. 973, in der *civitates imperiales* den *civitate spraefectorii* und *opera imperialia* den *opera comitialia* gegenübergestellt werden. (*M. G. D. No. 42*). Ob die Bezeichnung von Magdeburg *(II 6; III 10)* und Regensburg *(III 20)* als *urbs regia* bei Widukind sie als Marktstädte oder als Eigentum des Königs charakterisieren will, bleibe dahingestellt.

[102]) Nur in den *publicae civitates* solle der höhere Bann von 60 *solidi* erhoben werden, bestimmt Heinrich II. in einer Urkunde

für das Bistum Worms v. J. 1014 *(St. 1631)*; dass diese *publicae civitates* solche Städte seien, in denen ein *publicum mercatum* ist, scheint mir die nächstliegende Erklärung.

[103]) Es ist W. D. nach Sickels Bezeichnung; die Stellen, wo er das Wort noch anwendet, lauten: *Curtis cum omnibus appendiciis, territoriis vel aedificiis* (in unserer Urkunde No. 29), und: *praedia etiam et territoria seu aedificia vel mancipia* (No. 30 vom selben Tage).

Hagedorn *(Verfassungsgeschichte von Magdeburg)* sieht in den *territoria* das Burgward Magdeburg und interpretiert unsere Urkunde dahin, dass Otto II. die hohe Gerichtsbarkeit der Kirche auf das Burgward Magdeburg ausdehne. Schon der rein bestätigende Charakter unserer Urkunde macht diese Erklärung unwahrscheinlich; ferner ist *territoria* überhaupt nicht, *territorium* nur in einigen Urkunden Heinrichs II. v. J. 1004 (s. o. Anmerkung 34) in der Bedeutung Burgward nachzuweisen; der Verfasser unserer Urkunde braucht vielmehr *Burgward* oder *municipium*. — Auch als Stadtmark möchte ich *territoria* nicht auffassen; unser Verfasser braucht wenigstens an anderer Stelle dafür das Wort *marca (Urkunde Ottos II. No. 64 b)*.

[104]) Diese Bedeutung muss *civitas* z. B. in der Urkunde Ottos III. für den Bischof von Halberstadt über den Halberstädter Markt v. J. 989 haben: *talia iura talesque utilitates de eodem mercato moneta teloneo et banno deinceps ipse episcopus suique successores possideant et accipiant, sicut reliquae civitates, Magadaburg et aliae, tenent ac possident, quibus id ipsum . . . . . concessum est. (St. 925)*.

[105]) Das ist doch die nächstliegende Erklärung von *suburbium*; für Burgward kann ich es nirgend nachweisen.

[106]) Dies Wort *undiquessecus* ist interessant für die Entstehung dieser Kaufmannsklasse: ein gut Teil ihrer Mitglieder stammte von auswärts; und diese fremd zugezogenen Kaufleute stehn auf einer Stufe mit den altansässigen.

[107]) Durch die Worte *morari* oder *commorari* wird häufig der Aufenthalt am Marktort während der Marktzeit bezeichnet; ebenso braucht eine Urkunde Ottos II. v. J. 981 *(M. G. D. No. 258)* das Wort für den zeitweiligen Aufenthalt an einem Orte, wenn sie erzählt, dass Otto I. *quaedam loca in Magdeburg,*

die er dem Moritzkloster geschenkt hatte, *inibi morandi gratia sibimet pro beneficio retinuerat.*

[108]) Auch in Bremen, wo der Erzbischof die Gerichtsherrlichkeit über die ansässigen Kaufleute hatte, werden bei Verleihung eines Jahrmarktprivilegs die fremden Marktbesucher ausdrücklich dieser Gerichtsherrlichkeit unterstellt, indem Heinrich III. i. J. 1035 bestimmt: *Bannum nostrum archiepiscopo ea ratione concedimus, ut si in hoc statuto tempore ex illuc vententibus aliqua temeritas evenerit, inde iustitiam faciendi neque dux neque comes neque aliquis hominum praeter ipsum licentiam habeant. (St. 2068).*

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Georg Sebald Christoph Schwarz, am 12. August 1866 zu Rotterdam als Sohn des Pfarrers Friedrich Wilhelm Sebald Schwarz und der Johanna Catharina geb. Köhler; meine Confession ist die evangelische. Im Herbst 1873 trat ich in die Vorschule, Ostern 1875 in die Sexta des Luisenstädtischen Gymnasiums in Berlin ein, das ich Herbst 1884 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Nachdem ich 1 Semester mich zur Kräftigung meiner Gesundheit im Ausland aufgehalten, bezog ich Ostern 1885 die Universität Berlin um Theologie zu studieren; Herbst 1886 trat ich zur philosophischen Facultät über, der ich, hauptsächlich mit germanistischen und historischen Studien beschäftigt, 1 Semester in Berlin, 1 Semester in Tübingen und 5 Semester in Bonn angehörte. Den Sommer 1890 verbrachte ich mit der Vorbereitung zu meinem Staatsexamen, das ich am 26. Juli 1890 in Bonn bestand; im Winter 1890/91 war ich wieder in Bonn immatriculiert; seit Ostern 1891 bin ich Mitglied des Königlichen pädagogischen Seminars bei dem Königlichen Gymnasium in Kiel. Während meines Studiums hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren und Privatdozenten: Dillmann, Dilthey, v. Gizicky, Kaftan, Lommatzsch, Rödiger, Schröder, Semisch, Steinmeyer, v. Treitschke, Weiss in Berlin; Holtzinger, v. Sigwart, Strauch in Tübingen; Andresen, Dove, Franck, Gothein, Lamprecht, Neuhäuser, Nissen, Rein, Ritter, Sering, Wilmanns in Bonn. In Bonn gehörte ich 3 Semester dem germanistischen, 4 dem geographischen, 5 dem historischen Seminar an. Allen meinen verehrten Lehrern sage ich meinen herzlichen Dank, insbesondere den Herren Professoren *Ritter* und *Wilmanns;* dem ersteren namentlich auch für die Anregung und Unterstützung, die ich ihm bei der vorliegenden Arbeit verdanke.

Thesen.

1. Auf dem platten Lande erstreckt sich die ottonische Immunität nicht auf die zwischen den Besitzungen des Immunitätsherren wohnenden Freien.

2. In der von Schulte *(Zschr. f. oberrh. Gesch. N. F. 5. S. 138 ff.)* herausgegebenen Radolfzeller Urkunde ist die Lesart *iudicio fori vocet* beizubehalten.

3. Die Eximierung der Marktorte bezieht sich von Anfang an auch auf die höhere Gerichtsbarkeit.

4. Hagedorns *(Verf. Gesch. v. Magd. S. 38)* und Uhlirz' (*Erzb. Magd.. S. 67.*) Ansicht, dass die Grenze des Magdeburger Sprengels gegen Halberstadt die Burgwarde Haldesleben, Wanzleben, Unseburg durchschneide, ist unberechtigt.

5. Von den Kürenbergstrophen sind 8, 1 und 9, 29; 8, 1 und 8, 9; 8, 17 und 10, 17; 9, 13 und 9, 21 als Wechsel zusammenzustellen.

6. Bit. 3692 ff. ist zu lesen: *Der alte sich dô wol versan, dô er gehôrte den klanc, des swertes scharf und lanc, daz er dâ heime hete lân, deme gelîche getân an ir beider klange, swie er waere lange gewesen von sînem lande, und swie er doch nicht erkande den helt, der daz swert truoc. Dô was im ande genuoc.*